



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/023-2023#020
Datum: 30.10.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„(VDE 9) Ausbaustrecke Leipzig - Dresden, Ersatz
Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung Bf Coswig“**

**in der Gemeinde Coswig
im Landkreis Meißen**

Bahn-km 99,800 bis 103,500

der Strecke 6363 Leipzig Hbf - Dresden-Neustadt

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Ammonstraße 8
01069 Dresden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	7
A.4	Nebenbestimmungen.....	7
A.4.1	Auflagen zur Bauausführung.....	8
A.4.2	Unterrichtungspflichten	9
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	10
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	10
A.4.5	Immissionsschutz.....	12
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz und Geologie	17
A.4.7	Denkmalschutz	19
A.4.8	Brand- und Katastrophenschutz.....	20
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	20
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	21
A.4.11	Kampfmittel	22
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	22
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	22
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	22
A.6.1	Vorbemerkung	23
A.6.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen.....	23
A.7	Sofortige Vollziehung	61
A.8	Gebühr und Auslagen	61
B.	Begründung	62
B.1	Sachverhalt.....	62
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	62
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	62
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	63
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	67
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	67
B.2.2	Zuständigkeit.....	67
B.3	Umweltverträglichkeit.....	67
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	68
B.4.1	Planrechtfertigung/Variantenuntersuchung	68
B.4.2	Variantenentscheidung	69
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	69

B.4.4	Tangierende Planungen	70
B.4.5	Wasserhaushalt	71
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	71
B.4.7	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	75
B.4.8	Artenschutz	75
B.4.9	Immissionsschutz.....	78
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	87
B.4.11	Denkmalschutz und Archäologie	89
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	89
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	90
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	90
B.4.15	Kampfmittel	90
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	91
B.4.17	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	94
B.4.18	Klimaschutz.....	94
B.5	Gesamtabwägung.....	97
B.6	Sofortige Vollziehung	98
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	99
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	100

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Südost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „(VDE 9) Ausbaustrecke Leipzig - Dresden, Ersatz Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung Bf Coswig“ in der Stadt Coswig, im Landkreis Meißen, Bahn-km 99,800 bis 103,500 der Strecke 6363 Leipzig Hbf - Dresden-Neustadt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen/ Vorbehalten festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen:

- Neupositionierung von OLA-Masten (Rück-, Neu- und/oder Ersatzneubau),
- Anpassungen GfB-Masten und Leuchtmittel,
- Anpassungen im Kabeltiefbau,
- Anpassungen von Verkehrs- und Rangierwegen,
- Errichtung einer Eingleisstelle,
- Umsetzung Weichenheizstation 1 und Anpassung Weichenheizstation 2 und 3.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 29.12.2023, 57 Seiten	festgestellt
2	Übersichtskarte 2.1 Übersichtskarte Planungsstand: 29.12.2023 (Maßstab 1:50000)	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	2.2 Übersichtslageplan Planungsstand: 03.06.2024 (Maßstab 1:5000)	
	2.3 Übersichtslageplan Planungsstand: 31.03.2023 (Maßstab 1:5000)	
3	Lagepläne (3.1 – 3.6) Planungsstand: 03.06.2024 (Maßstab 1:1000) Bauzeitliche Eingleisstelle Anschlussgleis Betonschwellenwerk Coswig Ul. 3.7 Planungsstand: 03.06.2024 (Maßstab: ohne Angabe)	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 03.06.2024, 20 Blätter	festgestellt
5	Grunderwerbspläne (5.1 – 5.6) Planungsstand: 03.06.2024 (Maßstab: 1:1000) Bauzeitliche Eingleisstelle Anschlussgleis Betonschwellenwerk Coswig Ul. 5.7 Planungsstand: 03.06.2024 (Maßstab: ohne Angabe)	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 03.06.2024, 4 Blätter	festgestellt
7	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungspläne (7.1 – 7.6) Planungsstand: 03.06.2024 (Maßstab: 1:1000) Bauzeitliche Eingleisstelle Anschlussgleis Betonschwellenwerk Coswig Ul. 7.7 Planungsstand: 03.06.2024 (Maßstab: ohne Angabe)	festgestellt
8	Kabel- und Leitungslagepläne (8.1 – 8.6) Planungsstand: 03.06.2024 (Maßstab: 1:1000) Leistungsliste Ul. 8.7 Planungsstand: 03.06.2024, 20 Blätter	festgestellt nur zur Information
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan 9.1 Erläuterungsbericht Planungsstand: 29.12.2023, 114 Seiten 9.1.1 Artenblätter für die artenschutzrechtliche Prüfung Planungsstand: 29.12.2023, 9 Seiten 9.2 Maßnahmenblätter (UL 09.02.01 – 09.02.16) Planungsstand: 22.01.2024, 114 Seiten 9.3.1 Übersichtslageplan Planungsstand: 29.12.2023, 1 Blatt (Maßstab 1:10000) 9.4.1 - 9.4.6 Bestands- und Konfliktpläne Planungsstand: 03.06.2024, 6 Pläne (Maßstab 1:1000) 9.5.1 – 9.5.8 Maßnahmenpläne Planungsstand: 03.06.2024, 8 Pläne (Maßstab 1:1000)	nur zur Information nur zur Information festgestellt nur zur Information festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10	9.5.9 Maßnahmenplan Zauneidechsen-Ersatzhabitat Alte Gärtnerei Planungsstand: 29.12.2023, 1 Plan (Maßstab 1:1000)	festgestellt
	9.5.10 Abstimmung Zauneidechsenhabitat uNB Meißen Planungsstand: 21.02.2023, 1 Seite	nur zur Information
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
	10.1.0 Artenschutzfachbeitrag Planungsstand: 29.12.2023, 62 Seiten	nur zur Information
	10.2.1 Übersichtslageplan Planungsstand: 29.12.2023, 1 Plan (Maßstab 1:10000)	nur zur Information
	10.3.1 Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Sachsen (vorhabenbezogener Auszug) Planungsstand: nicht benannt, 3 Seiten	nur zur Information
	10.3.2 Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten (vorhabenbezogener Auszug) Planungsstand: nicht benannt, 8 Seiten	nur zur Information
	10.4.01 Methodik Reptilienerfassung Transekte und künstliche Verstecke Planungsstand: 12.09.2022, Karte 1, Blatt 1 – Blatt 8 Ergebnisse Reptilienerfassung: Fundpunkte und Habitatstrukturen Planungsstand: 12.09.2022, Karte 2, Blatt 1 – Blatt 8 Faunistische Erfassungen – Reptilien Planungsstand: 19.09.2022, 35 Seiten	nur zur Information
	10.4.02 Faunistische Erfassungen – Fledermäuse Planungsstand: 09.09.2022, 26 Seiten	nur zur Information
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung – Baubedingte Immissionen Planungsstand: 31.03.2023, 89 Seiten	nur zur Information
12	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) Planungsstand: 12.02.2021, 13 Seiten	nur zur Information
13	Untersuchung elektrischer und magnetischer Felder Planungsstand: 31.03.2023, 25 Seiten	nur zur Information
14	Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse Planungsstand: 31.05.2023, 18 Seiten	nur zur Information
	Anlage 1 / Blatt 1 – Blatt 5 Lage- und Aufschlussplan Baugrundsichtung Planungsstand: 31.03.2023, Maßstab 1:100	nur zur Information
	Anlage 2.1 / Blatt 1 – Blatt 49 Körnungslinien Planungsstand: 07/2023, 49 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Anlage 2.2 / Blatt 1 – Blatt 5 Zustandsgrenzen nach DIN 18122 Planungsstand: 07/2023, 5 Seiten	nur zur Information
	Anlage 2.3 / Bestimmung der undrainierten Scherfestigkeit nach pr EN ISO 22476-9:2014 (Flügelsonde) Planungsstand: unbenannt, 1 Seite	nur zur Information
	Anlage 3 / Prüfbericht Planungsstand: 10.05.2023, 11 Seiten	nur zur Information
	Anlage 4.1 / Blatt 1 – Blatt 6 Bettungsmodule Planungsstand: unbenannt, 6 Blätter	nur zur Information
	Anlage 4.2 / Blatt 1 – Blatt 18 Setzungsberechnung Planungsstand: unbenannt, 18 Blätter	nur zur Information
	Anlage 5 / Kennwerte der Schichtung nach VOB Teil C, Zusammenfassung zu Homogenbereichen Planungsstand: unbenannt, 2 Seiten	nur zur Information
	Auswertung zum Baugrundgutachten Planungsstand: unbenannt, 1 Seite	nur zur Information

Soweit in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Durchführung der Maßnahmen angegeben werden, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Planfeststellung, sondern betreffen die Ausführungsplanung.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

Wird das planfestgestellte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Die Baumaßnahme ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen und der dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen.

A.4.1 Auflagen zur Bauausführung

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung (VV IBG Infrastruktur), der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren (Erlaubnisschein für Erdarbeiten), mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden. Die jeweiligen Kabelschutzanweisungen oder Richtlinien sind zu beachten.

Dies betrifft auch oberirdische Leitungen, z. B. Sicherungsmaßnahmen an Hochspannungsanlagen. In der Bauausschreibung sind die Bauunternehmen auf die bekannten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die entsprechenden Abstimmungs- und Sicherungspflichten hinzuweisen. Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheit bzw. der Konfliktpunkte anzustreben. Auf geäußertes Verlangen eines Leitungsunternehmens, ansonsten bei Bedarf, ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Leitungsträger zu veranlassen.

Für den Zeitraum der Baumaßnahme sind die zeitweilig beanspruchten Flächen ggf. zum restlichen Grundstück durch eine feste Abgrenzung (Bauzaun) zu sichern. Zeitweilig genutzte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in die Qualität des Ursprungszustandes zu versetzen, sofern nicht der genehmigte Plan oder entsprechende Vereinbarungen mit den Beteiligten etwas anderes vorsehen. Eventuell eintretende Schäden durch die Baumaßnahme (z. B. nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung, Bodenqualität, Wasserverhältnisse) sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu regulieren. Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, vor Baubeginn und nach Beendigung der Bauarbeiten eine Beweissicherung/ Bestandsdokumentation durchzuführen.

Betrifft das Vorhaben den Bau oder die Umrüstung von Eisenbahninfrastruktur des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes oder des transeuropäischen

konventionellen Eisenbahnnetzes (TEN), sind die geltenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) zu beachten.

Es dürfen nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend des aktuellen Standes der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien sind unabhängig davon, ob sie in vorliegender Planfeststellung erwähnt werden oder nicht, einzuhalten.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin vor.

Baubedingte Verkehrsraumeinschränkungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für die zur Baustellenerschließung und als Transportwege genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind die geltenden Tonnagebeschränkungen und Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu beachten. Soweit die Benutzung von Straßen unter Überschreitung der Tonnagebegrenzung notwendig sein sollte, ist spätestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Geschäftszeichens dieses Planfeststellungsbeschlusses dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, zu erfolgen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, die verantwortlichen Bauleiter sowie deren Telefonnummern benennen.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des

Geschäftszeichens dieses Planfeststellungsbeschlusses dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.

Die Einladung zur Abnahme der Maßnahme sollte jeweils rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vorher, erfolgen. Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch die Vorhabenträgerin sind die Erklärung der Bauleitung, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde und ggf. Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde ist darüber hinaus ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der planfestgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde und welche der genannten Behörden und Stellen am Abnahmetermin teilgenommen haben. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme und Vollzugskontrolle vor.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder Bauausführung vom festgestellten Plan abweichende wasserrechtliche Tatbestände, sind die hierfür erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Beginn beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen und einzuholen.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

- a) Für die Durchführung des Vorhabens ist die Einrichtung einer Umweltfachlichen Baubegleitung / -überwachung – Kontrolle des Baufeldes - nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für wasser- und immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes“ Teil VII vorgesehen (Maßnahme 001_V). Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel

liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

- b) Die Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sind wie in den Maßnahmeblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.2) in Gestalt der Konkretisierung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 10) beschrieben umzusetzen.
- c) Gemäß § 15 Abs.4 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, einen Zeitraum für die Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Die Festlegung erfolgt wie in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.2) vorgesehen. Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hinsichtlich der Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich gegen die Vorhabenträgerin, unabhängig davon, ob sie anderweitige privatrechtliche Vereinbarungen getroffen hat. § 10 Abs.2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bleibt unberührt.
- d) Zum Zweck der Überprüfung der Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist jeweils nach deren Herstellung eine Abnahme unter Einbeziehung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Vorher sind der unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu übergeben. Im Ergebnis der Abnahme erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen, die vollständige Umsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde.
- e) Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 9 Abs.2 Sächsische Ökokonto-Verordnung (SächsÖKoVO) in einem von der obersten Naturschutzbehörde vorgegebenen

Format der zuständigen Behörde folgende Daten in elektronischer Form zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Flurstücke, auf denen sich festgesetzte Kompensationsflächen befinden sowie
 - Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden,
 - die Namen ihrer Eigentümer und Nutzer,
 - Angaben über die Flächeneigentümer und -nutzer,
 - Angaben über die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlichen Unternehmer,
 - Angaben über den Rechtsgrund für die Kompensationsmaßnahme und
 - Angaben über die Art der Sicherung der Kompensationsmaßnahme.
- f) Die Übermittlung der vorstehenden Daten (außer zweiten Anstrich) hat innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.
- g) Die Übermittlung der Daten (außer ersten Anstrich) hat innerhalb von einem Monat ab Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen.

A.4.5 Immissionsschutz

Baubedingte Lärmimmissionen

- a) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Dieser steht den von Baulärm Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der zuständigen Immissionsschutzbehörde und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der AVV-Baulärm anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung insbesondere während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu

überschreiten. Als Nachtzeit im Sinne der genannten Vorschrift gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Einzelne, kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG, treffen, das heißt Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.

- c) Die Vorhabenträgerin hat bei der Baudurchführung zu berücksichtigen, dass Bauarbeiten während der besonders schutzbedürftigen Zeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken sind. Dies gilt insbesondere für die Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten.
- d) Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) in Punkt 9.2 und 9.4.1 vorgesehenen allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustellen umzusetzen.
- e) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallwirkung dem Stand der Technik entsprechen.
- f) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Schallimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktreduzierung erreicht werden kann.
Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagen genau (nachfolgend Immissionsorte genannt) die Tage gesondert auszuweisen, an

denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

- g) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z. B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in örtlichen Tageszeitungen oder Amtsblättern) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den vorgenannten Beginn der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- h) Für die Erfassung der tatsächlich verursachten Baulärmimmissionen und die Beurteilung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm sind baubegleitende Messungen nach den Vorgaben der AVV-Baulärm durchzuführen. Hierzu wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, zur Ermittlung und Dokumentation der in der Nachbarschaft auftretenden baubedingten Lärmimmissionen vor dem Beginn der Bauarbeiten geeignete Messstellen zu errichten. Die Lage der Messstellen ist in Abhängigkeit vom konkreten Bauablauf durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach Abstimmung mit dem Baulärmverantwortlichen und im Benehmen mit den betroffenen Eigentümern festzulegen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren, zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall der verspäteten Vorlage sowie der Vorlage unvollständiger oder inhaltlich nichtzutreffender Daten und Ergebnisse eine Verzögerung des Bauablaufs nicht ausgeschlossen werden kann.
- i) Besonders lärmintensive Bauarbeiten sind werktags und während der Tagzeit vorzunehmen. Die Gründungsarbeiten dürfen nur tagsüber durchgeführt werden.
- j) Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufzunehmen (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV). Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und

Lastkraftwagen mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu vermeiden.

- k) Den betroffenen Anwohnern steht spätestens ab der zweiten Nacht ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum durch die Vorhabenträgerin zu, wenn der nach dem AVV-Baulärm ermittelte Beurteilungspegel (außen) tags mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume oder nachts mehr als 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume bzw. der Spitzenpegel (außen) nachts mehr als 70 dB(A) beträgt. Die Vorhabenträgerin hat in diesen Fällen aktiv auf die Betroffenen zuzugehen.
- l) Die betroffenen Eigentümer haben bei verbleibenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach. Bemessungsgrundlage der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch auf Geld entfällt jedoch für den Zeitraum, in dem von der Vorhabenträgerin Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.
- m) Die Eigentümer haben bei verbleibenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV-Baulärm einen Anspruch auf eine Entschädigung dem Grunde nach in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches in den Monaten April bis September im Tagzeitraum.
- n) Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden sind, deren Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- a) Besonders erschütterungsintensive Bauarbeiten sind tagsüber durchzuführen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Baumaßnahmen während der Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 überschreiten. Der Zustand von erschütterungsgefährdeten Bauwerken ist deshalb insbesondere bei Rammarbeiten zu kontrollieren. Bei Erreichen von

kritischen Werten, bei denen Schäden an Bauwerken nicht auszuschließen sind, sind die Arbeiten sofort einzustellen und dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Maßnahmen wiederaufgenommen werden.

- c) Darüber hinaus sind bei einer Erschütterungseinwirkung von bis zu 78 Tagen Dauer die Anhaltswerte der Tabelle 2, Stufe II (tagsüber, d.h. 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Tabelle 1 (nachts, d.h. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) für Erschütterungen durch Baumaßnahmen der DIN 4150-2 einzuhalten. Bei einer Erschütterungseinwirkung von über 78 Tagen Dauer sind die Anhaltswerte der Tabelle 1 der vorgenannten DIN 4150-2 einzuhalten. Besonders erschütterungsintensive Maßnahmen sind grundsätzlich tagsüber durchzuführen.
- d) Zum Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungsimmissionen sind während der Rammarbeiten in Gebäuden, die weniger als 50 m von der Baumaßnahme entfernt liegen, erschütterungstechnische Überwachungsmessungen durchzuführen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zusätzlich an den denkmalgeschützten Gebäuden, die in der Anlage 5 zu Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung genannt sind, durchzuführen.
- e) Bei einer durch Messungen nachgewiesenen Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150/2 und 4150/3 bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG vorbehalten.
- f) Die Vorhabenträgerin hat umfassende Informationen zur Baumaßnahme, zu den Bauverfahren und zu den Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende sowie die Durchführung besonders erschütterungsintensiver Bauarbeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen vom geplanten Bauablauf sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenen über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen, über baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung von Belästigungen sowie über die zu erwartenden Erschütterungswirkungen auf Gebäude zu unterrichten.
- g) Zum Schutz der Anwohner vor Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Punkt 9.2 und 9.4.1) vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Stoffliche Immissionen

- a) Es ist sicherzustellen, dass eine Staubbelastung in der Nachbarschaft gemäß § 22 BImSchG durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, z. B. durch
- Container- und Fahrzeugabdeckungen,
 - Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
 - geringe Abwurfhöhen,
 - Befeuchten staubender Materialien im Bereich nahegelegener Wohnbebauung, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
 - Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrwege.
- b) Bei Bautransporten, die über öffentliche Straßen direkt zur Baustelle vorgesehen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Zufahrten eingerichtet werden. Die Bereiche der Baustraßeneinmündungen in das öffentliche Straßennetz sind so zu gestalten (Befestigungen, Abrollstrecken), dass größere Verschmutzungen der öffentlichen Straßen vermieden werden. Werden trotz der getroffenen Maßnahmen derartige Verschmutzungen im öffentlichen Straßennetz durch Baustellenverkehr hervorgerufen, sind diese schnellstmöglich zu beseitigen. Auf die Anforderungen der 39. BImSchV wird hingewiesen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz und Geologie

- a) Für die Beurteilung hydrogeologischer Aspekte im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben ist der ausgewiesene, mittlere höchste Grundwasserstand als Bemessungswasserstand zu Grunde zu legen.
- b) Für das Vorhaben ist eine geotechnische Bauüberwachung/Baubegleitung zu beauftragen. Aufgabe der Bauüberwachung ist es hierbei auch die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen der planungsrelevanten Geotechnischen Berichte zu überprüfen, zu bewerten und zu dokumentieren.
- c) Bei Tiefbaumaßnahmen ist die Begleitung und Dokumentation durch ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro zu veranlassen. Dabei gelten folgende

Anzeigepflichten gegenüber der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Meißen:

- Das beauftragte Ingenieurbüro ist vor Baubeginn zu benennen.
 - Während der Durchführung der Gesamtbaumaßnahme bekannt gewordene und/oder verursachte schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, Überschreitungen der Prüf- bzw. der Einstufungswerte für Bodenmaterial oder Auffälligkeiten sind unverzüglich mitzuteilen. In solchen Fällen ist die Fortsetzung der Bauarbeiten erst nach der Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zulässig.
 - Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Dokumentation der begleiteten Tiefbaumaßnahmen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.
- d) Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls im Rahmen des Nachweisverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.
- e) Der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten das Entsorgungskonzept für alle bei der Maßnahme anfallenden Abfälle zur Bestätigung der darin enthaltenen Entsorgungswege zu übergeben.
- f) Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde die Nachweise und Belege über die durchgeführte Entsorgung der Abfälle vorzulegen.
- g) Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen, insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (Lagerung auf Schwarzdecke; Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.
- h) Für die weitere Planung ist darauf zu achten, dass sich die Anforderungen für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach der am 01.08.2023

in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und nicht mehr nach den bis zum 31.07.2023 geltenden Vorschriften der LAGA Richtlinie M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (Stand 6. November 2003) i.V.m. dem Erlass des SMUL vom 9. Januar 2020 „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen (Recyclerlass)“ richtet. Für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe i. S. v. § 2 Nr. 1 (EBV) in technische Bauwerke i. S. v. § 2 Nr. 3 EBV sind daher die Anforderungen nach Abschnitt 4 der EBV zu beachten. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden wird auf die Anwendung der novellierten Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dort auf die Anwendung von den §§ 6 bis 8 BBodSchV hingewiesen, sofern die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich der EBV fällt, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchV. Soweit bei der Umsetzung der Maßnahme Bau- und Abbruchabfällen entstehen, sind die Anforderungen an die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zu Wiederverwendung und das Recycling nach § 8 Abs. 1 S. 1 und 1a Gewerbeabfallverordnung i.V.m. § 24 EBV zu beachten. Auf die Dokumentationspflicht nach § 24 Abs. 5 EBV wird hingewiesen. Auf die Novellierung der Deponieverordnung (DepV) zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) wird hingewiesen.

A.4.7 Denkmalschutz

- a) Auf die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen wird hingewiesen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern der Denkmalschutzbehörde ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche technisch-logistische Unterstützung zu gewähren. Der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.), ist unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie zu melden.
- b) Bei Maststandorten (Oberleitung- und Beleuchtungsmaste) im 50 m - Bereich zu den denkmalgeschützten Gebäuden sind Rammgründungen unzulässig. Insbesondere darf die Gründung der Oberleitungsmaste N101-21, N101-23c, N101-24a, N101-25c, N101-26a, N101-26b, N101-27, N101-28, N101-28a,

N101-29a, N101-30, N101-30a, N101-31, N101-31a, N101-31b, N101-32, N101-32a, N102-1a nicht durch Rammarbeiten hergestellt werden.

A.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

- a) Für notwendige Straßenvollsperrungen/Straßennutzungseinschränkungen ist eine rechtzeitige Information der Rettungsdienste und des Brandschutzes über die Stadtverwaltung Coswig, mindestens 7 Tage vor der Sperrung, sicherzustellen.
- b) Auch aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes sind Umleitungen eindeutig auszuschildern.
- c) Während der Bauzeit ist ein gesicherter Zugang zu den Gleisanlagen für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu ermöglichen. Flächen für die Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Bewegungsflächen sowie Löschwasserentnahmestellen sind für den Gefahrenfall für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- a) Die Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Diesbezüglich wird insbesondere auf die zeitlichen Vorgaben zu Anfragen und Abstimmungen hingewiesen.
- b) Die Hinweise zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bau- und Schachtarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken sowie die Hinweise zum Schutzstreifen für Trink- und Abwasserleitungen der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH sind im Zuge der Bautätigkeiten zu beachten.
- c) Bei Maststandorten im 30 m Bereich zu den Ferngasleitungen sind Pfahl- oder Rohrgründungen unzulässig. In diesem Bereich ist die Gründung als Ortbetongründung herzustellen. Beim Mast N103-1b, welcher in unmittelbarer Nähe der Gasleitung errichtet werden soll, ist besondere Vorsicht bei der Gründung einzuhalten.
- d) Bei Kreuzungen mit Leitungsanlagen sind die Schutzanweisungen und Verhaltensregeln der Betreiber einzuhalten, es sei denn, es wurde etwas Anderes abgestimmt oder in diesem Beschluss geregelt.

e) Zu Leitungen der Stadtwerke Elbtal GmbH sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Mindestabstand zu den Leitungen (Parallelverlegung 30 cm, Querungen 20 cm),
- Überbauung der Leitungen im Längsverlauf ist nicht zulässig,
- Kabeltrassen zu Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel,
- Kabeltrassen zum äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel,
- Abstand von Gebäuden zur Gasleitung sollte mindestens 1,5 m betragen,
- Überbauungen von Leitungen sind nicht gestattet.

Notwendig werdende Umverlegungen sind der Stadtwerke Elbtal GmbH spätestens 9 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

- f) Wird eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung von Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH erforderlich, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag an TDRG-O-.Dresden@vodafone.com zu stellen, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.
- g) Während der Bautätigkeiten ist die Richtlinie zum Schutz der 1 & 1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur zu beachten.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

- a) Um künftig Blendwirkungen durch die geplanten Anlagen der Gleisfeldbeleuchtung auf die Fahrzeuge auf der neuen S 84 zu vermeiden, sind erforderlichenfalls geeignete Gegenmaßnahmen (Einstellung bzw. Ausrichtung der Lampen, Errichtung eines Blendschutzzauns) vorzunehmen.
- b) Die Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der DEGES sind weiter fortzuführen, insbesondere zu geplanten Bauzeiträumen, Technologien und Baustellenzufahrten.

A.4.11 Kampfmittel

- a) Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist gemäß § 3 Kampfmittelverordnung unverzüglich Anzeige an die nächste Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.
- b) Um der Gefahrenvorsorge nachzukommen ist die Vorhabenträgerin gehalten, bei Eingriffen in das Erdreich eine baubegleitende Fachkundigenaufsicht nach § 19 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG einzusetzen. Das gilt auch für eine visuelle Beobachtung des Erdaushubes bei Tiefbauarbeiten.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

- a) Durch die Vorhabenträgerin sind rechtzeitig mit allen betroffenen Eigentümern und Pächtern in Anspruch zu nehmender Flächen Rücksprachen zu halten und Vereinbarungen zu treffen, um die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten.
- b) Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Eigentümer wegen der dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundinanspruchnahme angemessen zu entschädigen. Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Eigentümer wegen der dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundinanspruchnahme sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6.1 Vorbemerkung

Die Planfeststellungsbehörde hat im Weiteren aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Wiedergabe angegebener Kontaktdaten (Namen, Telefon, E-Mail usw.) verzichtet. Die entsprechenden Angaben wurden der Vorhabenträgerin jedoch zur Kenntnis gegeben.

A.6.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen

A.8.2.1 Landkreis Meißen – Landratsamt Meißen, Dezernat Technik

Az.: 797.1023-2473/2024-10806/2024-65256/2024 Stellungnahme vom 19.08.2024

1 Belange Wasser

Es werde festgestellt, dass ggf. erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur Baugrubenfreihaltung nicht im Benutzungsumfang des Planfeststellungsbeschlusses inbegriffen seien. Die untere Wasserbehörde erteile diesbezüglich kein Einvernehmen, eine solche Gestattung in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

1.1 Forderungen

Für eventuell erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur Baugrubenfreihaltung seien gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.

1.2 Begründung

Die Entnahme von Grundwasser stelle nach §§ 8 bis 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, für welche eine Erlaubnis erforderlich sei. Die in Kapitel 10.6 im Bedarfsfall angedeuteten Wasserhaltungsmaßnahmen für die im Bereich der Errichtung von OLA-Masten und den Masten der Gleisfeldbeleuchtung notwendigen Baugruben sei zu unbestimmt. Eine Konzentrationswirkung im Planfeststellungsbeschluss sei somit nicht möglich. Es sei im Bedarfsfall ein gesonderter Wasserrechtsantrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzureichen. Entsprechende Nachweise und Berechnungen seien mit vorzulegen.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Es bestünden keine wasserrechtlichen und -wirtschaftlichen Forderungen.

Im Ergebnis der Mitteilung des Landkreises Meißen über den Verzicht auf Erörterung und Übersendung der Erwiderung der Vorhabenträgerin, wurde die bereits vorliegende Stellungnahme durch die untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 25.03.2025 wie folgend ergänzt. Gemäß der Erwiderung der Vorhabenträgerin sei eine Grundwasserentnahme (Grundwasserhaltung) laut Punkt 3.6 des Baugrundgutachtens nicht erforderlich, um die Baugruben zu errichten. Demnach müssten mit der Planfeststellungsunterlage dafür auch keine wasserrechtlichen Benutzungen für die Entnahme von Grundwasser nach §§ 8 bis 10 WHG beantragt werden. Im konkreten Bedarfsfall würden während der Ausführungsplanung, bzw. Bauphase Wasserrechte beim EBA beantragt, sofern sich die Grundwasserstände in diesem Zeitraum erhöhen sollten. Aus Sicht des SG Wasser liege die Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidungen zu den vorgenannten Gewässerbenutzungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (hier untere Wasserbehörde Meißen). Entscheidungen des EBA sollten grundsätzlich im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde getroffen werden.

2 Belange Naturschutz

Es bestünden keine Nachforderungen oder Forderungen. Die Planung sei aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde plausibel. Es werde dennoch darum gebeten im weiteren Verfahren und der anschließenden Umsetzung beteiligt zu werden.

3 Belange Abfall, Altlasten, Boden

3.1 Forderungen

Die anstehenden Tiefbaumaßnahmen seien durch ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Dieses sei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Während der Durchführung der Gesamtbaumaßnahme bekannt gewordene und/oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. der Einstufungswerte für Bodenmaterial nach der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) seien der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gelte beim Auftreten von organoleptischen Auffälligkeiten.

Hierbei seien vor Fortsetzung der weiteren Bauarbeiten in Zusammenarbeit mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich seien, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorläge bzw. welchen Umfang diese aufweise. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen seien insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundesbodenschutz-Gesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen. Die Dokumentation sei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme zu übergeben.

3.2 Begründung

Nach § 15 BBodSchG unterlägen Altlasten und altlastverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese könne die Überwachung nach Absatz 2 von dem nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG Verpflichteten verlangen. Des Weiteren könne die zuständige Behörde auch Eigenkontrollmaßnahmen nach der Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie könne verlangen, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt würden.

Die Begleitung der Bauarbeiten durch fachkundiges Personal solle sicherstellen, dass Bauwerkskontaminationen und Altlasten erkannt, fachtechnisch richtig ausgebaut und entsorgt würden. Die Benennung von Ansprechpartnern sei Voraussetzung, um eine effektive Kommunikation zwischen Bauherren, Bauunternehmer und Genehmigungsbehörde herzustellen. Die Vorlage des Abschlussberichtes diene zum Nachweis, dass der Bau in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt sei.

3.3 Hinweise

Bei der Durchführung von Erdarbeiten seien die Forderungen des BBodSchG sowie der BBodSchV einzuhalten. Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG habe jeder, der auf den Boden einwirke, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen würden bzw. nach § 7 BBodSchG Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werde.

Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung

zurückgegriffen werde, sei die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und eine, falls erforderlich, Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlicher kontaminationsfreier Materialien vorzunehmen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sei die Baustelle von allen Abfällen zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. Nr. 10/2012) in der derzeit gültigen Fassung habe die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung sei anzustreben. Abfälle zur Verwertung seien getrennt zu halten und zu behandeln.

Die Verwertungswege seien auf Verlangen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen (Liefer-, Über- oder Annahmebelege).

Bau- und Abbruchabfälle, welche an ihrem Anfallort in einer mobilen Aufbereitungsanlage zu mineralischen Ersatzbaustoffen aufbereitet und dort in ein technisches Bauwerk eingebaut würden, unterlägen wie auch an Dritte abgegebene (in Verkehr gebrachte) mineralische Ersatzbaustoffe vollumfänglich den Anforderungen aus der ErsatzbaustoffV.

4 Belange Denkmalschutz

4.1 Zusammenfassende Beurteilung

Durch das Vorhaben würden nach derzeitiger Kenntnis keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt.

4.2 Hinweise

Die Denkmalfachbehörden (Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Archäologie) gäben ihre Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange eigenständig ab und seien vom Planungsträger separat zu beteiligen.

Entscheidung:

Belange Wasser:

Nach § 4 Abs. 6 AEG dürfen Erlaubnisse und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und Zulassungen nach § 78a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nur im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden. Das Benehmen wurde mit der

unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen wie vorliegend hergestellt, auf ein Einvernehmen kommt es dabei nicht an.

Des Weiteren wurde der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes im Rahmen der Anhörung beteiligt. Im Ergebnis der Stellungnahme wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit den dem Antrag zu Grunde liegenden Plänen und Unterlagen keine wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten sind. Gewässer und Entwässerungsanlagen sind im Zuge des Vorhabens nicht betroffen. Mit den im Planungsgebiet herrschenden Grundwasserflurabständen und den vorrangig als Ramm- bzw. Bohrgründung geplanten Fundamenten, für deren Errichtung lediglich Baugruben zur Herstellung der Betonköpfe erforderlich werden, wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Bei den vereinzelt geplanten Ortbetongründungen sind diesbezüglich ebenfalls keine Eingriffe zu erwarten. Grundwasserabsenkungen in den Baubereichen sind gemäß der im Datenportal für Sachsen hinterlegten Karte zu den Grundwasserflurabständen nicht erforderlich.

Mit Erneuerung der Oberleitungsanlagen und der Gleisfeldbeleuchtung werden ferner keine Entwässerungsanlagen umgebaut und keine Entwässerungsanlagen neu errichtet.

Einer weiteren Entscheidung bedarf es dazu nicht.

Sofern sich während der Ausführungsplanung oder Bauausführung vom vorliegend genehmigten Plan abweichende wasserrechtliche Tatbestände ergeben, sind diese nicht über diesen Planfeststellungsbeschluss geregelt bzw. genehmigt. Die Vorhabenträgerin hat sich die dafür erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse entsprechend bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen. Belange Naturschutz:

Die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen im weiteren Verfahren sowie im Zuge der Baurealisierung wird von der Vorhabenträgerin gemäß ihrer Gegenstellungnahme bestätigt. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung.

Belange Abfall, Altlasten, Boden:

Die Vorhabenträgerin hat gemäß ihrer Erwiderung den Einsatz einer altlastenkundigen Baubegleitung und die Erfüllung der zusätzlichen Forderungen zugesichert. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen unter Pkt. A.4.6 formuliert. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung.

Belange Denkmalschutz:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie beteiligt, welche jeweils Stellungnahmen abgegeben haben (siehe hierzu Stellungnahmen unter A.8.2.4 und A.8.2.5). Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

**A.8.2.2 Große Kreisstadt Coswig – Fachbereich Bauwesen,
Stellungnahme vom 24.07.2024**

Seitens der Stadt Coswig würden zu o. g. Planfeststellung keine Einwendungen erhoben. Das Vorhaben berühre die Belange der Stadt Coswig nicht.

Entscheidung:

Die Stellungnehmende trägt keine entscheidungserheblichen Belange vor. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

**A.8.2.3 Landesdirektion Sachsen
Az.: 34-2417/168/23, Stellungnahme vom 20.08.2024**

In raumordnerischer Hinsicht sowie aus Sicht der einbezogenen Abt. 4 - Umweltschutz - bestünden gegen die Erneuerung im Bestand der o. g. Schienen- und Gleisanlagen keine Bedenken.

Sachverhalt

Die DB InfraGO AG (bis Ende 2023 DB Netz AG), Bereich Infrastrukturprojekte Südost, habe am 28.04.2024 bei Ihrem Bundesamt als Planfeststellungsbehörde den Antrag gestellt, die 1969 gesetzten Oberleitungsmaste und die Gleisfeldbeleuchtung im Bereich des Eisenbahnknotens Bf. Coswig b. Dresden zu ersetzen. Das geschehe im Wege des PlanFV der Ausbaustrecke (ABS) Leipzig — Dresden.

Rechtliche Grundlagen

Neben dem ROG und dem SächsLPIG in ihren aktuellen Fassungen seien das der LEP (Landesentwicklungsplan) Sachsen 2013 und der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 (RP OE-OE).

Mit Normenkontroll-Urteil vom 23.11.2023, rechtskräftig geworden am 13.02.2024, habe das SächsOVG die Kapitel 4 - Freiraumentwicklung – und 5.2 – Wasserversorgung - für rechtsunwirksam erklärt.

Raumordnerische Bewertung

Landesplanerische Stellungnahmen würden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten.

Nach dem Grundsatz G 3.3.3 S. 1 im Kapitel 3.3 - Überregionale Eisenbahninfrastruktur, TEN und Schienenpersonenverkehr — des LEP Sachsen 2013 seien Eisenbahnknoten bedarfsgerecht so auszubauen, dass sie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Eisenbahnnetzes beitragen.

Nach dem Ziel Z 3.3.6 des LEP sei der Aus- und abschnittsweise Neubau der Strecke Leipzig - Dresden als wichtiges Bindeglied der sächsischen Oberzentren der Metropolregion Mitteldeutschland schnellstmöglich fertig zu stellen.

Der Bf. Coswig b. Dresden sei ein Eisenbahnknoten, von dem aus Schienenstrecken weiter nach Meißen, in Richtung Berlin (über Großenhain) und nach Leipzig über Riesa verlaufen würden. Der folgende Plansatz in Gestalt des aufgeführten Z 3.3.6 betreffe die ABS Leipzig - Dresden. Somit seien die beiden zitierten Plansätze des LEP hier einschlägig.

Zusammenstellung TÖB-Stellungnahmen der Abteilung Umweltschutz

Referat 41 – Keine Betroffenheit

Referat 42 – Das BV befinde sich teilweise im rechtswirksamen Überschwemmungsgebiet der Elbe sowie im Überschwemmungsgebiet des Lockwitzbaches (Hochwassergefahrenkarten HQ₁₀₀, Veröffentlichung 1. März 2016).

Eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des BV auf die genannten Gebiete erfolge im Rahmen des Erläuterungsberichtes sowie des LBP. Aufgrund der Art des Vorhabens (Bauen im Bestand, Ersatzneubau der Fundamente und Masten der OLA und Gleisfeldbeleuchtung) seien durch das BV keine Auswirkungen auf die o.g. Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

Die geplanten Gehölzpflanzungen sowie das Ersatzhabitat für Eidechsen befänden sich außerhalb der Überschwemmungsgebiete.

Referat 43 – Fehlmeldung

Referat 44 – Fehlmeldung

Referat 45 – keine Zuständigkeit, Verweis auf uNB Meißen

Referat 46 – Fehlmeldung

Referat 47 – Belange seien nicht berührt, da Bauen im Bestand

Entscheidung:

Die Stellungnehmende trägt keine entscheidungserheblichen Belange vor. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

A.8.2.4 Landesamt für Archäologie Sachsen

Az.: 2-7051/96/436-2024/13929, Stellungnahme vom 03.07.2024

Das Landesamt für Archäologie erhebe gegen das o.g. Bauvorhaben keine Einwände. Es werde darum gebeten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Dieses Schreiben stelle keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese sei bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin sagt gemäß ihrer Gegenstellungnahme die Beachtung des Hinweises des Landesamtes für Archäologie zu, dieser wurde als Hinweis unter A.4.7 in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses umfasst, es bedarf daneben keiner weiteren Genehmigungen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

A.8.2.5 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Stellungnahme vom 26.06.2024

Nach Prüfung der Unterlagen seien aus denkmalfachlicher Sicht folgende Bestimmungen zu beachten:

Die aufgeführten Kulturdenkmale:

- Coswiger Lack- und Farbenfabrik (08951456)
- Fabrikgebäude (09267544)
- Alter Bahnhof Coswig; Eisenbahnstrecke Borsdorf-Coswig; Eisenbahnstrecke (09266402)
- Wein-Großhandlung und Kelterei Otto Streller (09267567)

- Bahnhof Coswig; Eisenbahnstrecke Borsdorf-Coswig; Eisenbahnstrecke (09266402)

seien vor Schäden während der Baumaßnahme zu schützen. Insbesondere die Keller der Wein-Großhandlung seien hier besonders zu beachten. Das vorgelegte Konzept der Firma Möhler und Partner Ingenieure AG mache zum Schutz der Objekte keine Aussagen. Ein Schutzkonzept sei jedoch zwingend notwendig, da die Erschütterungen als nicht unerheblich eingeschätzt würden.

Es seien daher weitere Ausführungen zum Schutz der Kulturdenkmale nachzuliefern und mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin führt gemäß ihrer Gegenstellungnahme aus, dass etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 bei Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 10 m zu den Rammarbeiten nicht vollständig auszuschließen seien. Daher seien für diese Gebäude weitergehende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Da denkmalgeschützte Gebäude eine besondere Erschütterungsempfindlichkeit aufweisen würden, würden sie auch über den 50 m-Korridor hinaus im Rahmen des Schutzmaßnahmenkonzepts ausdrücklich berücksichtigt. Die fachliche Grundlage hierfür stellt die erschütterungstechnische Beurteilung des Vorhabens dar (vgl. Unterlage 11).

Zur Verhinderung der Verminderung des Gebrauchswertes für o.g. Gebäude sieht die Vorhabenträgerin basierend auf dem Gutachten umfangreiche Maßnahmen vor (vgl. Unterlage 1, Kap. 9.2). Zudem sagt die Vorhabenträgerin die Erstellung eines Schutzkonzeptes zu, welches in enger Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu erstellen ist. Damit wird dem Begehren der Denkmalschutzbehörde Rechnung getragen. Außerdem werde die Maßnahme von einem Immissionsschutzbeauftragten begleitet, der während der Bauzeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Zur Sicherung der denkmalgeschützten Gebäude vor Erschütterungswirkungen wurde ferner die Nebenbestimmung A.4.7 aufgenommen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

A.8.2.6 Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Stellungnahme vom 19.08.2024, Az.: 32-2421/254/50-2024/7398

Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) nehme als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu Ihrer Anfrage vom 19. Juni 2024 (Az.: 52143-521ppw/023-2023#020) wie folgt Stellung:

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Im Bereich der Baumaßnahme befänden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.

Es werde darum gebeten, das GeoSN – Referat 32 weiter am Verfahren zu beteiligen.

Entscheidung:

Gemäß ihrer Erwiderung sagt die Vorhabenträgerin die weitere Beteiligung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen am Verfahren zu. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

A.8.2.7 Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Az.: 3.11-4045/1521/9-2024/121261, Stellungnahme vom 12.07.2024

Die Belange der Behörde würden unmittelbar nur im Bereich des Überführungsbauwerks der Bahnstrecke über die Dresdner Straße berührt.

Gemäß der für diesen Bereich vorliegenden Lagepläne würden die geplanten neuen Anlagen (Oberleitungsanlage und Beleuchtungsanlage) nur innerhalb des vorhandenen Grundstücks der DB AG errichtet. Eine Mitbenutzung des Straßengrundstücks sei hier nicht vorgesehen.

Die DEGES GmbH plane im betreffenden Bereich im Auftrag der Sächsischen Straßenbauverwaltung den Neubau der Staatsstraße 84. Für das Straßenbauvorhaben laufe derzeit bei der Landesdirektion Sachsen ein Planfeststellungsverfahren, damit bestünde eine Veränderungssperre für die vom Plan betroffenen Flächen. Gemäß den zugesandten Antragsunterlagen habe es bereits Abstimmungen zu beiden Vorhaben zwischen der DB AG bzw. deren Planverfasser und der DEGES gegeben. Diese Abstimmungen seien vom Vorhabenträger mit der DEGES weiter fortzuführen, auch zu geplanten

Bauzeiträumen, Technologien und Baustellenzufahrten. Für das Straßenbauvorhaben dürfen keine Behinderungen durch das Vorhaben der DB AG auftreten.

Durch die geplanten Anlagen der Gleisfeldbeleuchtung dürfe künftig keine Blendwirkung auf die Fahrzeugführer auf der neuen S 84 ausgehen.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Forderungen gebe es seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr gegen das antragsgegenständliche Vorhaben der DB AG keine Einwände.

Entscheidung:

Im Rahmen der hier gegenständlichen Baumaßnahme wird, u.a. bedingt durch die geplante Linienführung zur S 84, die Oberleitungsanlage im Bahnhofsbereich von km 100,138 bis km 103,140 der Strecke 6363 bzw. von km 0,730 bis km 3,667 der Strecke 6249 erneuert. Daraus resultierend müssen auch die Weichenheisanlagen sowie die Anlagen der Gleisfeldbeleuchtung erneuert bzw. umgebaut werden. Die Vorhabenträgerin sagt gemäß ihrer Erwiderung die Abstimmung mit der DEGES als Vorhabenträgerin zum Vorhaben „S 84 Neubau Niederwartha – Meißen, BA 2.2 und BA 3“ im weiteren Projektverlauf zu.

Unter Berücksichtigung der Koordinierung der beiden Bauvorhaben sind keine Behinderungen des Vorhabens „Neubau der S 84“ ersichtlich. Im Gegenteil ist die Verlegung der Oberleitungsmaste sogar notwendig für die Errichtung der geplanten Straße.

Zwecks Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf von der Gleisfeldbeleuchtung keine Blendwirkung für die Nutzer der neuen S 84 ausgehen. Eine entsprechende Regelung ist als Nebenbestimmung unter A.4.10 verbindlicher Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Ferner bestätigt die Vorhabenträgerin gemäß ihrer Erwiderung die Beachtung der vorgetragenen Forderung.

Die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 SächsStrG ist vorliegend nicht einschlägig. Die Norm verbietet ab dem Zeitpunkt des Auslegungsbeginns der Straßenpläne die Vornahme einer wertsteigernden oder die Straßenplanung erschwerenden Grundstücksveränderung. Keine der beiden Alternativen ist einschlägig. Das Vorhaben ermöglicht die Errichtung der neuen S 84 und ist auch nicht wertsteigernd für die vorhabenträgereigenen Grundstücke. Auch die Einschränkungen des § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 und 2 SächsStrG sind vorliegend nicht einschlägig, denn bei den

Bahnstrecken handelt es sich um einen Bestand, welcher bei der Straßenplanung ohnehin zu berücksichtigen ist. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

A.8.2.8 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Az.: 21-4045/864/6, Stellungnahme vom 09.08.2024

Es würde darauf hingewiesen, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden der Planung keine Bedenken entgegen. Es werde die Berücksichtigung der unter Gliederungspunkt 2.2 formulierten geologischen Hinweise empfohlen.

Gegenwärtig lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei seien nicht berührt.

2 Fachbelang Geologie

2.1 Prüfumfang und Prüfergebnis

Es seien die geologischen Belange und Sachverhalte in den Planunterlagen geprüft worden.

Die Unterlage enthalte einen Geotechnischen Bericht. Dieser Bericht sei auf Plausibilität der geologischen Sachverhalte (Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Situation, Schichtenbeschreibung, Baugrundmodell,

Charakteristik der Bau-grundsichten, bodenmechanische Kennwerte, hydrogeologische Aspekte), bezüglich der daraus abgeleiteten bautechnischen Erfordernisse (Baugrundbeurteilung, Gründungsempfehlungen, bautechnische Hinweise) sowie hinsichtlich der fachlich plausiblen Übernahme der Ergebnisse in die Planunterlagen geprüft worden. Nachrechnungen gentechnischer und hydrogeologischer Angaben seien nicht erfolgt.

Aus geologischer Sicht stünden dem Vorhaben an sich und den zugehörigen Genehmigungsunterlagen keine Bedenken entgegen. Es hätten sich jedoch geologische Hinweise zur Berücksichtigung ergeben.

2.2 Geologische Hinweise

Plausibilitätsprüfung des Geotechnischen Berichtes

Der Untersuchungsumfang (Anzahl, Art, Tiefe der Aufschlüsse, Feld- und Laborarbeiten) werde als ausreichend eingeschätzt, um eine Beurteilung der Baugrundverhältnisse an den Standorten vornehmen zu können.

Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse entspreche dem aktuellen Kenntnisstand gemäß Geodatenarchiv. Die Schichtenbeschreibungen, das Baugrundmodell, die Charakteristik der Baugrundsichten sowie die bodenmechanischen Kennwerte seien plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Die Aussagen zu den hydrogeologischen Aspekten seien plausibel, ebenso der ausgewiesene, mittlere Grundwasserflurabstand. Es werde jedoch empfohlen, als Bemessungswasserstand nicht den mittleren Grundwasserstand heranzuziehen, sondern den mittleren höchsten Grundwasserstand.

Abgesehen davon sei der geotechnische Bericht als Grundlage für die Planungen geeignet. Die Ergebnisse seien fachlich plausibel in die Planungsunterlagen übernommen worden.

Geotechnische Bauüberwachung / Baubegleitung

Für das Bauvorhaben werde eine geotechnische Bauüberwachung/Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten würden. Im Zuge der Bauüberwachung sollen die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen der planungsrelevanten Geotechnischen Berichte überprüft, bewertet und dies dokumentiert werden.

Entscheidung:

Gemäß ihrer Erwidern hat die Vorhabenträgerin den Einsatz einer geotechnischen Bauüberwachung sowie die Berücksichtigung des mittleren höchsten Grundwasserstandes als Bemessungswasserstand zugesichert. Die Forderungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind ferner als Nebenbestimmungen unter A.4.6 Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

A.8.2.9 Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Az.: PF-3203/2761/1-2024/450080, Stellungnahme vom 30.07.2024

Das geplante Vorhaben berühre keine bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement. Bedenken, Anregungen oder Forderungen würden nicht vorgebracht.

Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, würde um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten. Es werde davon ausgegangen, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement erfolge.

Entscheidung:

Wenn und sobald Änderungen der vorliegenden Planung erforderlich werden, auch im Falle unwesentlicher Bedeutung, und im Zuge dessen die Belange anderer berührt werden, erfolgt eine Beteiligung von Amts wegen durch die Planfeststellungsbehörde. Darüber hinaus bestätigt die Vorhabenträgerin gemäß ihrer Erwidern in diesem Fall die Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

A.8.2.10 Polizeidirektion Dresden
Az.: PDDD-R2-2059/338/1, Stellungnahme vom 24.06.2024

Die Polizeidirektion Dresden, Referat 2/Verkehr, habe nach Einsicht in die vorgelegten Planunterlagen keine Einwendungen.

Im Rahmen der Planung der Bauarbeiten seien folgende Fragen:

- Einrichtung von Baustellenausfahrten und Zufahrtswege zu den Baustellen

rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweilig zuständigen Verkehrsbehörden, den zuständigen Straßenbaulastträgern und der Polizeidirektion Dresden zu besprechen.

Auf die Festlegungen des § 32 StVO zur Vermeidung und Beseitigungsverpflichtung von Verunreinigungen der Straße, welche über das übliche Maß hinaus entstünden, werde verwiesen.

Entscheidung:

Gemäß ihrer Erwidern bestätigt die Vorhabenträgerin die Abstimmung zur Einrichtung von Baustellenausfahrten und Zufahrtswege zu den Baustellen rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträgern und der Polizeidirektion Dresden. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht, gesetzliche Regelungen sind grundsätzlich zu beachten, ohne dass es hierzu eines gesonderten Hinweises bedarf.

A.8.2.11 Polizeiverwaltungsamt - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Az.: PVA-15-3116/78/180 (KMBD: BA 137/2006), Stellungnahme vom 24.06.2024

In dem betreffenden Gebiet könne eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden.

Die Fläche wurde - mittels Überprüfung nach Aktenlage - wie folgt beurteilt:

- Stellungssysteme (Stellungen zw. Km 101,800 – km 102,250).

Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln lägen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Sachsen jedoch nicht vor.

Es würde empfohlen, Maßnahmen der Gefahrenvorsorge (auf eigene Kosten) durch ein gewerbliches Kampfmittelräumunternehmen zu veranlassen.

Inwieweit bei vorherigen Baumaßnahmen Vorsorgeuntersuchungen, in Bezug auf Kampfmittel, auf diesem Gelände durchgeführt wurden, entziehe sich unseren Kenntnissen.

Würden bei der Untersuchung/Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so werde auf die Anzeigepflicht entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen.

Es erfolge in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nehme jede Polizeidienststelle entgegen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin führt gemäß ihrer Erwiderung aus, dass nach Anfrage beim Polizeiverwaltungsamt Sachsen zur Kampfmittelbelastung im Bf Coswig, für das betroffene Gebiet keine Belastung von Kampfmitteln bekannt sei. Im Ergebnis umfangreicher Erkundungen und Auswertungen vorhandener historischer Luftbildaufnahmen im Rahmen bereits durchgeführter bzw. noch in der Realisierung befindlicher separater Bauvorhaben im Bf Coswig müsse allerdings davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Baufelder nicht generell frei von Kampfmitteln seien. Die Stellungnahmen der Polizeibehörde mit Datum 04.02.2021 und der DB Netz AG mit Datum 12.01.2023 seien der Antragsunterlage beigelegt. Der Auftragnehmer erhält mit der Ausschreibung Vorgaben für den notwendigen Fall einer Kampfmittelberäumung. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen unter Pkt. A.4.11 formuliert. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung.

A.8.2.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Az.: 45-60-00/ VII-1146-24-PFV, Stellungnahme vom 17.07.2024

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage würden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestünden daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Entscheidung:

Die Stellungnehmende trägt keine entscheidungsrelevanten Belange vor. Es bedarf daher keiner Entscheidung.

A.8.2.14 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Az.: 075_PF_EBA_Oberletg_Coswig, Stellungnahme vom 25.06.2024

Die Unterlagen des o.g. Vorhabens seien auf Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft worden.

Die regelkonforme Erneuerung der Oberleitungsanlage und der Gleisfeldbeleuchtungsmasten stünden nicht im Widerspruch zu regionalplanerischen Festlegungen.

Entscheidung:

Die Stellungnehmende trägt keine entscheidungsrelevanten Belange vor. Es bedarf daher keiner Entscheidung.

A.8.2.15 1&1 Versatel Deutschland GmbH
Job-ID: 1144144, Stellungnahme vom 26.06.2024

Die Leitungsauskunft sei dem beigefügten Planauszug zu entnehmen. Aus dem Planauszug seien die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Auszug entscheidungserheblicher Nutzungsbedingungen 1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft:

Hinweise zum Inhalt und Umfang der Auskunft

- Dem Antragsteller werde empfohlen, die Leitungsauskunft unmittelbar vor Ausführung der Baumaßnahmen zu wiederholen.
- Die Leitungsauskunft befreie den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Revisionsschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).
- Die Leitungsauskunft basiere auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem der 1&1 Versatel festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen ohne Rückinformation an 1&1Versatel verändert worden sein. Daher könne keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Trassenlage aus dem Dokumentationssystem und die tatsächliche Lage vollständig übereinstimmen. Die genaue Lage etwaiger Telekommunikationslinien und -anlagen sei daher im Rahmen der Bauausführung noch einmal gemäß der Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur zu überprüfen.
- Es werde darauf hingewiesen, dass sich in den beauskunfteten Gebieten zusätzlich auch Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen

anderer Betreiber befinden können, über deren Lage sich der Antragssteller gesondert zu informieren habe.

- Sofern aus der Leitungsauskunft auch Infrastruktureinrichtungen anderer Betreiber ersichtlich seien, so seien diese Angaben unverbindlich. Für die Richtigkeit dieser Eintragungen übernehme 1&1 Versatel keine Gewähr.

Hinweise zum Umgang mit 1&1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur

- Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien oder -anlagen führen könnten, seien durch den Antragsteller die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke sowie die Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur zu beachten.
- Die Richtlinie zum Schutz der 1&1Versatel Telekommunikationsinfrastruktur werde dem Antragsteller in der jeweils gültigen Fassung mit der Leitungsauskunft übermittelt.

Vor Baubeginn

- Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich sei bei 1&1 Versatel eine Leitungsauskunft anzufordern.
- Seien Anlagen der 1&1 Versatel von der Baumaßnahme betroffen, sei der Baubeginn spätestens 2 Arbeitstage (MO bis FR) vorher per Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

Hinweise zur Durchführung der Bauarbeiten

- Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Dornen, bestehe immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der 1&1 Versatel beschädigt werden können.
- Jedes Unternehmen und jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Telekommunikationslinien der 1&1 Versatel ausführt, sei verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um Schäden zu vermeiden. Insbesondere müssen Mitarbeiter und Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden.
- Die bauausführenden Unternehmen bzw. Personen (nachfolgend „Bauausführenden“ genannt) haben der 1&1 Versatel bzw. den von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gewähren. Schachtanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- Die Anwesenheit von Mitarbeitern der 1&1 Versatel oder von 1&1 Versatel beauftragten Dritten entbinde die Bauausführenden nicht von der gebotenen Sorgfaltspflicht und ihrer Verantwortung. Der Bauausführende bleibt für die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt verantwortlich. 1&1 Versatel und die von ihr beauftragten Dritten haben keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Bauausführenden.
- Der Bauausführende sei verpflichtet, vor Baubeginn die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen zu ermitteln.
- Die Kabelanlagen lägen gewöhnlich in einer Tiefe von 80 cm. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage sei wegen Kreuzung mit anderen Anlagen, durch Bodenabtrag, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten, Aufschüttungen und aus anderen Gründen möglich. In dicht bebautem Erdreich seien Tiefenabweichungen bis zu 50 cm keine Ausnahme. Eine abweichende Kabellage sei im Bereich von Abzweigern und Kabelverbänden und aus anderen Gründen möglich. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen seien daher die üblichen Sorgfaltspflichten und die entsprechenden Hinweise zum Schutz der Telekommunikationsinfrastruktur zu beachten.
- In Bereichen, in denen Rohre mittels Spülbohrverfahren in das Erdreich eingebracht wurden, würden im Allgemeinen Deckungen in Straßen von 5-6 m, bei Gewässern nach Forderung der Wasser- und Schifffahrtsämter bis 20 m erreicht. Beim Vorhandensein von Spülbohrungen in den 1&1 Versatel-Plänen sei das entsprechende Bohrprotokoll anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorlägen.
- Die genaue Lage der Kabelanlagen der 1&1 Versatel sei durch Suchschlitze bzw. Probeschachtungen zu ermitteln.

Bei Ausführung der Baumaßnahmen im Erdreich ist folgendes zu beachten:

- Es sei ein Mindestabstand zu den 1&1 Versatel-Kabelanlagen von 0,4 m einzuhalten.
- 1&1 Versatel-Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der 1&1 Versatel nicht über- oder unterbaut werden.
- Freilegungs- und Sicherungsmaßnahmen, Unterfahrung, das Aufhängen bzw. die Umverlegung der Kabelanlagen etc. seien nur nach vorheriger Absprache mit einer durch 1&1 Versatel befugten Person gestattet.

- In unmittelbarer Nähe der Kabelanlagen der 1&1 Versatel dürfe nur mit größter Sorgfalt gearbeitet werden, der Einsatz von Baumaschinen ist zu vermeiden.
- Sei die Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln nicht zu vermeiden, sei ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen sei. Sei die Lage oder Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so sei Vorsicht geboten. Ggf. müsse der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschlüsse ermittelt werden.
- Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage eindringen. Für die weiteren Arbeiten seien nur stumpfe Geräte - wie Schaufeln - zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben seien. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem, von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten, fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen seien. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden müsse, seien die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

Verhalten im Schadensfall

- Jede unbeabsichtigte Freilegung und jede Beschädigung der Kabelanlagen sei unverzüglich an das Netzbetriebszentrum (NOC) der 1&1 Versatel zu melden.
- Die Anlagen seien zu sichern und vor (weiteren) Beschädigungen zu schützen. Jede weitere Bautätigkeit sei erst nach Abstimmung mit 1&1 Versatel oder eines durch sie beauftragten Dritten erlaubt.
- Bei Beschädigung von Telekommunikationsanlagen sei eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In jedem Fall sei beim Umgang mit freigelegten bzw. beschädigten Kabelanlagen daher Vorsicht geboten, um Verletzungen zu vermeiden. Personen, die in diesem Umfeld arbeiten, seien entsprechend einzuweisen.
- Aufgetretene Schäden seien durch 1&1 Versatel oder einem von ihr beauftragten Dritten zu begutachten und dürften erst danach in Abstimmung mit 1&1 Versatel behoben werden. Sofern die Behebung des Schadens nach Absprache mit 1&1

Versatel durch den Bauausführenden erfolgen solle, habe dieses unverzüglich zu erfolgen.

- Freigelegte Fernmeldeanlagen dürfen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit 1&1 Versatel wieder eingedeckt werden.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat gemäß ihrer Erwiderung bestätigt, alle hier genannten Hinweise, insbesondere die Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zu beachten. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen unter Pkt. A.4.9 formuliert. Die Hinweise haben sich damit erledigt. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung.

**A.8.2.16 Deutsche Telekom Technik GmbH
Reg.-Nr. 110305301, Stellungnahme vom 16.07.2024**

Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Anlagen der Telekom seien im Bauwerksverzeichnis vollständig ausgewiesen. Die Anlagen befänden sich im öffentlichen Bereich der Unterführung, aus Sicht der Telekom bestünden deshalb keine Bedenken zur geplanten Maßnahme. Aus den Planunterlagen sei keine Betroffenheit zu entnehmen.

Trotzdem sei es erforderlich, dass sich die Bauausführenden, über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>> beziehen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin bestätigt die Beachtung des Hinweises bezüglich der Telekommunikationslinien der Telekom. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen unter Pkt. A.4.9 formuliert. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung.

A.8.2.17 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Zeichen: S01390463, Stellungnahme vom 19.08.2024

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt sei. Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Sei eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich, würde der Auftrag an TDRC-O-Dresden@vodafone.com mindestens drei Monate vor Baubeginn benötigt werden, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es würde auch darauf hingewiesen, dass ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien.

Es werde mitgeteilt, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen sei sich direkt an die Deutsche Bahn AG zu wenden.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin sichert gemäß ihrer Erwiderung die Einhaltung der Forderungen und Hinweise zu, die Einwendung hat sich damit erledigt. Den Hinweisen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH tragen zudem die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.1 und in Punkt A.4.9 Rechnung. Es bedarf keiner weiteren Regelungen durch das Eisenbahn-Bundesamt.

A.8.2.18 50Hertz Transmission GmbH

Zeichen: 2022-005763-02-OGZ, Stellungnahme vom 27.06.2024

Nach Prüfung der Unterlagen würde mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befänden oder in nächster Zeit geplant seien.

Das Vorhaben befände sich im Bereich des geplanten Vorhabens M625 gemäß Netzentwicklungsplan. Diese Stellungnahme gelte nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Entscheidung:

Gemäß ihrer Erwiderung nimmt die Vorhabenträgerin den Hinweis bezüglich des geplanten Vorhabens M 625 des Netzentwicklungsplan zur Kenntnis. Die Stellungnehmende trägt keine weiteren entscheidungserheblichen Belange vor. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

A.8.2.19 GASCADE Gastransport GmbH

Az: 20240711-124026, Stellungnahme vom 11.07.2024

Die GASCADE Gastransport GmbH würde zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH antworten.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung von Anlagen würde mitgeteilt, dass deren Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen seien. Dies schließt die Anlagen der vor genannten Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Es würde darauf hingewiesen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen seien.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin nimmt gemäß ihrer Erwiderung den Hinweis bezüglich des BIL-Onlineportals zur Kenntnis. Die Stellungnehmende trägt keine

entscheidungserheblichen Belange vor. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

A.8.2.20 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Zeichen: VS-O-W-G/Rud, Vorgang: TG-V108312, Stellungnahme vom 02.07.2024

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen sei festgestellt worden, dass sich in dem ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb der Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen würde.

Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliege, habe diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibe von diesem Schreiben unberührt.

Entscheidung:

Die vorliegende planungsrechtliche Zulassungsentscheidung wird innerhalb der von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH angegebenen Gültigkeitsdauer der Stellungnahme erteilt. Die weitere Befristung wird zurückgewiesen. Gemäß § 18 c Nr. 1 AEG tritt der festgestellte Plan erst dann außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde. Es ist der Vorhabenträgerin grundsätzlich nicht zuzumuten, den genehmigten Plan ständig fortzuschreiben. Hinsichtlich der Erkundigungspflicht wurden vorsorglich entsprechende Nebenbestimmungen unter A.4.1 aufgenommen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

A.8.2.21 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Stellungnahme vom 24.06.2024

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wäre festgestellt worden, dass sich der angegebene Bereich nicht in deren Versorgungsgebiet befinde.

Es sei sich mit dem Anliegen an den zuständigen Netzbetreiber zu wenden.

Entscheidung:

Die im Vorhabenraum betroffenen Anlagenbetreiber wurde von Amts wegen gesondert durch die Planfeststellungsbehörde im Verfahren beteiligt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

A.8.2.22 GDMcom GmbH

PE-Nr.: 07844/24, Stellungnahme vom 27.09.2024

Die GDMcom erteile Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

- Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle: nicht betroffen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen): nicht betroffen
- VNG Gasspeicher GmbH: nicht betroffen
- ONTRAS Gastransport GmbH: betroffen

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) / VNG Gasspeicher GmbH / Erdgasspeicher Peissen GmbH:

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Sie hätten keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Anlagenbetreiber: Es sei zu beachten, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden könnten, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig sei.

ONTRAS Gastransport GmbH:

Im angefragten Bereich befänden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Lauchhammer 1

- Gebäude (ONTRAS Gebäude Coswig Mega-Drome)
- Ferngasleitung (02), DN 500, Schutzstreifenbreite 8,0 m
- Ferngasleitung (02.09 stillg.), DN 100, Schutzstreifenbreite 3,0 m (1,5 m beidseitiger, technischer Mindestabstand)
- Ferngasleitung (02.11 stillg.), DN 200, Schutzstreifenbreite 3,0 m (1,5 m beidseitiger, technischer Mindestabstand)
- Ferngasleitung (02.11), DN 200, Schutzstreifenbreite 4,0 m
- Ferngasleitung (02.19), DN 200, Schutzstreifenbreite 4,0 m

GDMcom GmbH | Service KGT Ost | Lauchhammer

- Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln oder Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 02) (BF 8913-05, BF 8914-05, BF 8915-05), DN 2XPEDN40, Schutzstreifenbreite 1,0 m
- Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-/ oder Steuerkabel (Stk) (EF 6326-05), DN 1xPEDN40, Schutzstreifenbreite 1,0 m
- Steuerkabel (Stk) (SF 1708F-03 NN 1708F (stillg.)), Schutzstreifenbreite 0,0 m
- sowie mögliche sonstige Einbauten und Zubehör (Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank).

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen sei den anliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen lägen nicht vor. Damit kein Widerspruch zur Planfeststellung erfolge, sei es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Hinweise und Auflagen in die Planfeststellungsunterlagen einzuarbeiten - sofern nicht bereits erfolgt - und im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen. Der v. g. Anlagenbestand der ONTRAS sei im Kabel- und Leitungsplan Planzeichnung 8.6 dargestellt und würde im Bauwerksverzeichnis (BWV Lfd.-Nr. 62 und 63) sowie in der Begründung berücksichtigt (Abschnitt 10.2 Kabel und Leitungen).

Im Planungsbereich bestünden folgende Interessenberührungen im Kreuzungsbereich der v. g. ONTRAS Anlagen bei Bahn-km 102.992:

- a. Neubau Oberleitungsmaste mit Anbauteilen, Kettenwerken, Leitungen und Fundamenten (BWV Lfd.-Nr. 02)
- b. Neubau Gleisfeldbeleuchtung Gleis 1/3 einschließlich Rohrzüge, Kabeltröge, Querungen und Schächte (BWV Lfd.-Nr. 17 und 18)
- c. Temporärere Baustelleneinrichtungsfläche (BWV Lfd.-Nr. 31)
- d. LBP-Maßnahmen 002_V, 004_V, 007_V, 009_VA

Es werden dem Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:

1. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden könnten. Diese Auflage schließt u. a. eine Nutzung von Schutzstreifen als Arbeitsstreifen Arbeitsfläche sowie als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, ...) aus.
2. Bei Maststandorten im 30 m Bereich zu den Ferngasleitungen seien vorzugsweise Ortbetongründungen vorzusehen. Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten wie z.B. bei Rammgründungen, dürften keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Es werde diesbezüglich auf den Abschnitt III/5. Erschütterungen der beigefügten Schutzanweisung verwiesen.
3. Bei stillgelegten Anlagen seien in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.
4. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens sei, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die beiliegende Schutzanweisung zu beachten und einzuhalten.
5. Der Vorhabenträger (Bauherr) sei von Ihnen zu beauftragen, alle Arbeiten mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.
6. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten habe so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn – mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen seien.
7. Es würde um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Entscheidung:

Die Forderungen des Leitungsbetreibers sind umzusetzen.

In ihrer Erwidern hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die geplanten Maststandorte grundsätzlich als Pfahl- oder Rohrgründung geplant seien. In einigen Ausnahmefällen solle die Gründung als Ortbetongründung hergestellt werden. Im

Bereich, wo der Abstand der Maste zu der Gasleitung die 30 m unterschreitet seien Bohrgründungen vorgesehen, um Erschütterungen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat die Freihaltung der Schutzstreifen und Einhaltung der sonstigen Forderungen bestätigt, damit ist keine weitergehende Entscheidung erforderlich. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen unter Pkt. A.4.9 formuliert.

Der Planfeststellungsbeschluss wird von Amts wegen allen am Vorhaben Beteiligten zugestellt.

A.8.2.23 SachsenEnergie AG c/o Stadtwerke Elbtal GmbH

Zeichen: N- BGN SWE 13735- 2024- f g- kt, Stellungnahme vom 23.07.2024

Stellungnahme Stromanlagen

Die Überprüfung der übergebenen Unterlagen zeige, dass sich im Baubereich Anlagen der Stadtwerke Elbtal GmbH befänden. Die Anlagen gemäß den aktuellen Bestandsunterlagen seien bei den weiteren Planungen zu beachten. Im gesamten Bereich dürfe in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Für das angezeigte Plangebiet würde unsere Zustimmung nur unter der Bedingung erteilt, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt würden.

Bei Leitungsverlegungen seien zu unseren Leitungen die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestabstände einzuhalten:

- Mindestabstand zu unseren Leitungen (Parallelverlegung 30 cm, Querungen 20 cm)
- Überbauung unserer Leitungen im Längsverlauf sei nicht zulässig.

Die Errichtung von Bauwerken sei nur möglich, wenn folgende seitlichen Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten würden:

- Kabeltrassen zu Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- Kabeltrassen zum äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel
- Überbauungen unserer Energiekabel seien nicht gestattet.

Stellungnahme Gasanlagen

Die Überprüfung der übergebenen Unterlagen zeige, dass sich im Baubereich Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke Elbtal GmbH befänden. Die Anlagen gemäß den aktuellen Bestandsunterlagen seien bei den weiteren Planungen zu beachten. Im

gesamten Bereich dürfe in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Für das angezeigte Plangebiet würde die Zustimmung nur unter der Bedingung erteilt, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt würden. Dabei müssten die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW- Arbeitsblätter, DIN- Vorschriften, VDE- Richtlinien, BG- Vorschriften usw.) beachtet werden.

Bei Leitungsverlegungen seien zu unseren Leitungen die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestabstände einzuhalten:

- Mindestabstand zu unseren Leitungen (Parallelverlegung 30 cm, Querungen 20 cm)
- Überbauung unserer Leitungen im Längsverlauf sei nicht zulässig.

Die Errichtung von Bauwerken sei nur möglich, wenn folgende seitlichen Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten würden:

- Abstand von Gebäuden zur Gasleitung solle mindestens 1,5 m betragen
- Überbauungen unserer Leitungen seien nicht gestattet.

Für eingetragene Abstands - und Rohrüberdeckungsmaße würde keine Gewähr übernommen. Es müsse mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes seien Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel seien zu orten. Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstünden, würden wir dem Verursacher in Rechnung stellen.

Stellungnahme Informationstechnik (Telekommunikation)

Die Überprüfung der übergebenen Unterlagen zeige, dass sich im Baubereich Anlagen der Stadtwerke Elbtal GmbH befänden. Die Anlagen gemäß den aktuellen Bestandsunterlagen seien bei den weiteren Planungen zu beachten. Im gesamten Bereich dürfe in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden. Für das angezeigte Plangebiet würde unsere Zustimmung nur unter der Bedingung erteilt werden, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt würden.

Bei Leitungsverlegungen seien zu unseren Leitungen die dem Stand der Technik entsprechenden Mindestabstände einzuhalten:

- Mindestabstand zu unseren Leitungen (Parallelverlegung 30 cm, Querungen 20 cm)
- Überbauung unserer Leitungen im Längsverlauf sei nicht zulässig.

Die Errichtung von Bauwerken sei nur möglich, wenn folgende seitlichen Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden:

- Kabeltrassen zu Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- Kabeltrassen zum äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel
- Überbauungen unserer Leitungen seien nicht gestattet.

Allgemeines

Die Stellungnahme für das Bauvorhaben gelte ein Jahr. Seitens der Stadtwerke Elbtal GmbH seien derzeit keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig werden, so würden diese im Auftrag und zu Lasten der Vorhabenträgerin ausführen. Notwendig werdende Umverlegungen seien anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der Stadtwerke Elbtal GmbH anzuzeigen. Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten solle spätestens 9 Monate vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der Stadtwerke Elbtal GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können. Vor Baubeginn sei durch den Bauausführenden eine Auskunftserteilung (Baudurchführung) bei der Stadtwerke Elbtal GmbH einzuholen.

Angaben und Hinweise über die Lage von Versorgungsleitungen und Anlagen der Stadtwerke Elbtal GmbH

Gegenstand der Auskunft sei der Anlagenbestand der folgenden Netzbetreiber:

- Stadtwerke Elbtal GmbH
- SachsenNetze HS.HD GmbH
- SachsenGigaBit GmbH

Dies betreffe folgende vorhandene Medien:

- Strom MS/NS (Bestand: vorhanden), (Ortseinweisung: nein)
- Strom HS (Bestand: keiner)
- Gas HD (Bestand: keiner)
- Hags MD/ND (Bestand: vorhanden), (Ortseinweisung: nein)
- Informationstechnik (Bestand: vorhanden), (Ortseinweisung: nein)

- im Baubereich befänden sich Hochdruckgasanlagen der ONTRAS – Gastransport GmbH.

Entscheidung:

Gemäß ihrer Erwiderung bestätigt die Vorhabenträgerin die Beachtung der Hinweise der SachsenEnergie AG c/o Stadtwerke Elbtal GmbH. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen unter Pkt. A.4.9 formuliert. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung.

**A.8.2.24 Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Meißen“
Abwasserentsorgungsgesellschaft Meissner Land mbH
Az: P-AW 08.06.2024, Stellungnahme vom 24.06.2024**

Das Bauvorhaben berühre die Belange des AZV „GKA Meißen“ bzw. der Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH nicht.

Hinweis:

Sollten im Zuge der weiteren Planungen Änderungen bzw. Ergänzungen von landschaftspflegerischen (Ausgleichs-) Maßnahmen vorgesehen werden, so sei das Unternehmen erneut zu beteiligen.

Entscheidung:

Die Stellungnehmende trägt keine entscheidungserheblichen Belange vor. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

**A.8.2.25 Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft (WAB) Coswig mbH
PFS 001/2024, Stellungnahme vom 17.07.2024**

Zuständigkeitsbereich Coswig:

Dem Bauvorhaben könne zugestimmt werden. Eine grundlegende Beeinträchtigung unserer vorhandenen öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen im Baubereich und den geplanten Baustelleneinrichtungen sei nicht zu erwarten. Folgende Wasserwirtschaftliche Anlagen würden den Bau- bzw./Gleisbereich queren und seien in den Planunterlagen miterfasst:

- Streckenabschnitt km 101,000 — 101,500 (Dresdner Straße)

- Abwasserkanal DN 1500 SB im Schutzrohr 2250 St + Schächte mit einer Tiefenlage von 3,00 m im Gleisbereich
- Trinkwasserleitung DN 150 GGG im Fahrbahnbereich -Tiefenlage 1,20 m
- Streckenabschnitt km 101,500 — 102,000 (Kötitzer Straße)
 - Abwasserkanal DN 700/1050 B + Schächte mit einer Tiefenlage von 3,50 m im Fahrbahnbereich
 - Trinkwasserleitung DN 200 GGG im Fahrbahnbereich — Tiefenlage 1,20
- Streckenabschnitt km 102,000 - 102,500 (Bahnhof Coswig)
 - Abwasserkanal DN 1600 ST + Schächte mit einer Tiefenlage von 7,50 m im Gleisbereich
 - Abwasserkanal DN 1200 ST + Schächte mit einer Tiefenlage von 5,50 m im Gleisbereich
- Streckenabschnitt km 102,500 — km 103,000 (An der Schiffsmühle)
 - Trinkwasserleitung DN 150 GGG im Schutzrohr DN 400 ST + Schieber und Hydranten im Gleisbereich

Hinweis: alle vorhandenen Regenwasseranlagen im Bereich des neuen Brückenbauwerkes S84 befänden sich in Rechtsträgerschaft der Stadt Radebeul.

Für diese benannten Anlagen bestehe jeweils ein Schutzstreifen (siehe beiliegendes Merkblatt), in dessen Bereich besondere Auflagen und Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten zu beachten seien. Daher bedürfe es der rechtzeitigen Abstimmung und Einbeziehung des Unternehmens in die Planungs-/ Vorbereitungsphase.

Umverlegungen bzw. Neubaumaßnahmen unsererseits seien im Baufeld nicht geplant. Die Bestandsunterlagen lägen bei.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat die Freihaltung der Schutzstreifen und Einhaltung der sonstigen Forderungen zugesichert, damit ist keine weitergehende Entscheidung erforderlich. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen unter Pkt. A.4.9 formuliert.

A.8.2.26 Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe GmbH

Stellungnahme vom 05.08.2024

Grundsätzlich stehe das Vorhaben im Einklang mit den Inhalten und Zielen des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Oberelbe.

Im Rahmen der Planungen zum Deutschlandtakt bestünden Überlegungen einer niveaufreien Aus- und Einbindung der Strecke Borsdorf – Coswig am nördlichen Ende des Planungsbereiches. Dies sei bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit von der konkreten Bau- und Sperrsituation werde der Schienenpersonennahverkehr im Knoten Coswig während der Baumaßnahme in hohem Maße betroffen sein. Außer dem anvisierten Zeitraum 2027 würde die Planfeststellungsunterlage dazu keine konkreten Aussagen enthalten.

Insofern seien rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme intensive Abstimmungen mit den betroffenen Betreibern und dem Aufgabenträger des SPNV durchzuführen.

Bei Berücksichtigung der Hinweise bestünden unsererseits keine Einwände.

Entscheidung:

Gemäß ihrer Erwidern sagt die Vorhabenträgerin die Abstimmung mit den beteiligten Betreibern und dem Aufgabenträger des SPNV rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zu. Eine weitergehende Entscheidung ist damit nicht erforderlich.

A.8.2.27 DB AG – DB Immobilien Baurecht II

Aktenzeichen: BA-SN-24-184152, Stellungnahme vom 28.06.2024

Hinsichtlich der Betroffenheit in den Rechten des Grundstückseigentümers bestünden keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Entscheidung:

Die Stellungnehmende trägt keine entscheidungserheblichen Belange vor. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

A.8.2.28 DEGES, Zweigstelle Bautzen

Stellungnahme vom 25.07.2024

1. Durch den vorgesehenen Umbau der Oberleitungsanlage sei das Straßenbauvorhaben „S 84, Neubau Niederwartha - Meißen, BA 3 / BA 2.2“ betroffen, wofür ein eigenes Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen eingeleitet sein würde. Eine mit der DB AG abgestimmte Planung für den Umbau der Oberleitungsanlage im betroffenen Abschnitt mit parallelem Verlauf der geplanten S 84 wäre nachrichtlicher Bestandteil dieses Verfahrens. Die dazu vorliegenden Stellungnahmen der DB Energie GmbH, der DB Immobilien für DB Netz AG und vom Eisenbahnbundesamt Dresden seien vom Vorhabenträger des Straßenbauvorhabens erwidert worden. Der Erörterungstermin habe vom 10. bis 12.06.2024 stattgefunden. Ein Vertreter der DB AG sei am 12.06.2024 anwesend gewesen, ohne weitere Einwendungen vorzutragen.
2. Im betroffenen Abschnitt des parallelen Verlaufs zur geplanten S 84 von Bahn-km 1,7 bis Bahn-km 2,6 sei ein Umbau der Oberleitungsanlagen zwingende Voraussetzung für die Realisierung des Straßenbauvorhabens. Es werde deshalb um Bestätigung gebeten, dass die abgestimmte Planung aus 2021 (Verfasser Büro BPS Rail Dresden für Vorhabenträger Straßenbau bzw. Büro PLABIS Leipzig für DB AG) umgesetzt werde. Dies betreffe insbesondere die bestehenden Maste 101-10 bis 102-6 und die Weichenheizstation 1. Es werde weiterhin um Bestätigung gebeten, dass zwischenzeitlich ggf. vorgenommene Änderungen mit Planungsstand 2024 auch außerhalb des betroffenen Abschnitts keine Beeinträchtigungen der nötigen Baufreiheit für das Straßenbauvorhaben verursachen würden.
3. Für die Gründung der Maste an den neuen Standorten im betroffenen Abschnitt des parallelen Verlaufs zur geplanten S 84 würde, aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung, der vorgesehene Verzicht auf erschütterungsintensive Rammarbeiten befürwortet. Der Rückbau der vorhandenen Mastfundamente solle bis auf eine Tiefe von 2,00 m unter Geländeoberkante erfolgen.
4. Der im Erläuterungsbericht beschriebene und in den Planunterlagen dargestellte Sachstand zur Eingleisstelle über die geplante S 84 sowie zur Nutzung bzw. Übergabe von Baustelleneinrichtungsflächen entspreche den getroffenen Abstimmungen und würde bestätigt.

5. Eine zwischen dem Straßenbaulastträger für die S 84 und der DB Netz AG, Region Südost abzuschließende Vereinbarung mit Regelungen zu Planung und Bau sei in der finalen Fassung am 08.03.2024 an die DB InfraGO AG Dresden zur Unterzeichnung übergeben worden.

Es werde um entsprechende Bestätigungen und Rückmeldung gebeten.

Entscheidung:

Gemäß ihrer Erwidernung sagt die Vorhabenträgerin die Beachtung der Forderungen der DEGES - Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH zu. Eine weitere Entscheidung ist damit nicht erforderlich.

**A.8.2.30 Schlüsselnummer 1 und Schlüsselnummer 2
Einwendung vom 20.07.2024**

Zum oben genannten Planfeststellungsverfahren möchten wir folgende Einsprüche geltend machen.

- Die Problematik der Oberleitung und Gleisfeldbeleuchtung im Bereich des Bahnhof Coswig tauche für die Einwender als Anwohner in der Vergangenheit bei verschiedenen PFV (Neubau Eisenbahnüberführung Kötitzer Straße, Neubau S84n) immer wieder auf. Die Masten der Oberleitung und der Gleisfeldbeleuchtung würden mitsamt den sonstigen Gleisanlagen dabei u.a. oft Zwangspunkte darstellen, die beim geplanten Bau der S84n damit ein Verschwenken der Straßentrasse in Richtung und zu Lasten deren Grundstückes und dessen Wohn- und sonstiger Bebauung nach sich ziehen würde. So würden Gebäudeteile abgerissen werden sollen, private Flächen enteignet und dauerhaft in Anspruch genommen werden. Der Abstand der zukünftigen Straßentrasse werde nach heutigem Planungsstand nur 1,30 m zur Wohnfläche betragen. Die Einwender würden daher eine detaillierte Abstimmung der Planungen zwischen DB Netz AG, DEGES (den Planern der S84n) und den Einwendern als Betroffenen fordern, um diesen Abstand zu vergrößern, Abrisse und Enteignungen zu verhindern. So müssten die Oberleitungsmasten nicht an den Rändern der Gleisanlage stehen, wie es in weiten Teilen jetzt der Fall sei, sondern die Standorte der Masten sollten zwischen den Gleisen liegen. Die Fahrdrähte könnten dann über nach beiden Seiten ragenden Auslegern gespannt werden. In Radebeul (also auf der gleichen Zugstrecke) seien Masten gesehen

worden, die in dieser Bauweise bis zur drei Gleise in einer Tragwerksrichtung mit dem Ausleger überbrücken würden. Günstig zwischen den Gleisen platziert, könnte demzufolge ein Mast also bis zu 6 Gleise überbrücken. Die Gleisabstände untereinander seien in Coswig sogar größer als in Radebeul, wie der Blick in das Luftbild verraten würde. Auch könnten die Standorte der Masten teilweise weiter in Richtung Radebeul verschoben werden, die Abstände seien in deren Wohnbereich ungewöhnlich eng gewählt worden.

- Beim Bau der neuen Masten werde ein erschütterungsarmes Verfahren gefordert. Die Baugruben bzw. die Fundamente sollten gebohrt und nicht gerammt werden. Die Einwander würden ansonsten Schäden an der Bausubstanz deren Grundstückes, u.a. an den Kellern befürchten und würden daher ein vorheriges Beweissicherungsverfahren anregen.
- Auch in Bezug zu den anderen Emissionen (Schall und Staub) würden Emissionsarme Verfahren gefordert. Auch beim Schall würde sich ein Bohrverfahren positiver auf die Anwohner als ein Rammen auswirken. Möglicherweise entstehende Staubeentwicklung sei durch einen Wasserschleier zu binden.
- Weiterhin würde gefordert, auf lärmintensive Nachtarbeiten zu verzichten und auch die Baustelleneinrichtung / Zuwegungen fern der Wohnbebauung einzuplanen.
- Entsprechend der Planung, für Gebäude mit weniger als 10m Abstand zur Baumaßnahme und / oder für unter Denkmalschutz stehende Gebäude gesonderte Schutzkonzepte zu erstellen, würde um eine Kopie des Konzeptes für das Grundstück der Einwander vor Beginn der Maßnahme gebeten, um ggf. dieses noch korrigieren zu können.
- Es werde während der Bauphase um ausreichende vorherige Information der Anwohner über lärmintensive Arbeitszeiten und einen Ansprechpartner vor Ort gebeten.

Entscheidung:

In ihrer Erwidern hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Standorte infolge des detaillierten Planungsprozesses ausgewählt würden und eine technisch realisierbare Lösung darstellen. Die Errichtung der Masten zwischen den Gleisen sei technisch nicht durchführbar. Die Abstimmungen mit der DEGES erfolgen

kontinuierlich und auch im weiteren Planungsverlauf. Die Mastfundamente würden mittels Bohrverfahren gebaut, um Schäden an Gebäuden zu vermeiden. Zudem werde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vor Beginn der Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt und ein Schutzkonzept erstellt. Lärmintensive Arbeiten, insbesondere in der Nacht, würden so weit wie möglich vermieden. Bei der Staubentwicklung würden entsprechende Gegenmaßnahmen zur Staubbindung ergriffen. Den Betroffenen werde ein Bauüberwacher für Immissionsschutz vor Ort genannt.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin noch vorgetragen, dass die erschütterungsintensiven Rammarbeiten in einem Abstand von weniger als 10 m zu Gebäuden durch ein erschütterungsarmes Bohrverfahren ersetzt würden.

Die in der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung genannten Minderungsmaßnahmen würden vollständig in die Bauausschreibung integriert und im Rahmen der Bauausführung umgesetzt.

Das Gebäude der Einwender werde hierbei im Rahmen des Schutzkonzepts besonders berücksichtigt.

Die Maststandorte der Oberleitungsanlage müssten im Randbereich lokalisiert werden. Für die Anbringung der Maste zwischen den Gleisen sei ein Gleisabstand von mindestens 5,70 m erforderlich – bezogen auf Winkelmasten mit einer Mastbreite von 600 × 800 mm, ohne Berücksichtigung von Toleranzen.

Die Festlegung ergebe sich aus der Zusammensetzung folgender Abstände: Je Gleis seien 2,50 m Regelgleisabstand sowie 0,05 m Hebungsreserve für den Oberbau (Stopfreserven) zu berücksichtigen. Für zwei Gleise ergebe sich somit ein Abstand von insgesamt 5,10 m. Unter Berücksichtigung der Mastbreite (0,60 m in Richtung des größeren Maßes von 800 mm, das bautechnisch bedingt in der Regel senkrecht zum Gleis auszurichten sei) ergebe sich der erforderliche Mindestabstand von 5,70 m.

Da die Maste im unmittelbaren Bereich von Weichentrapezen, signaltechnisch relevanten Zwangspunkten und sicherheitsrelevanten Bereichen lägen, sei die gewählte Anordnung der Maste erforderlich, um die komplexe Kettenwerksführung zu ermöglichen. Zudem sei aufgrund der vorherrschenden Gleisradien zur elektrischen Bespannung der Gleisanlagen die Anordnung der Maststandorte (maximale

Längsspannweite in Abhängigkeit der Gleisradien) notwendig bzw. erforderlich, um eine elektrische Befahrbarkeit zu garantieren.

Aus diesem Grund könnten die Maste auch nicht weiter in Richtung Radebeul verschoben werden.

Diese Festlegungen sei unter Berücksichtigung konstruktiver sowie statisch-baulicher Anforderungen projektspezifisch abgestimmt worden, im Einvernehmen mit allen beteiligten Fachgewerken beschlossen und technisch umgesetzt.

Der Planfeststellungsbehörde ist die Straßenplanung bzgl. der S84n bekannt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist ausreichend.

Die Standorte der Maste können nicht zwischen den Gleisen lokalisiert werden. Hierzu sind die vorhandenen Gleisabstände nicht ausreichend, da sich im betroffenen Bereich mehrere Weichenverbindungen befinden. Dies wurde von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar begründet. Die geplanten Maste sollen auch mehrere Gleise überspannen. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwender. Die in der Einwendung erwähnte Inanspruchnahme ist mit der Planung und dem Bau der Straße S84n verbunden. Selbst, wenn die Oberleitungsmaste nicht am Gleisrand gebaut würden, wäre die Straßenverschiebung in Richtung der Bahnstrecke nicht möglich. Der Abstand vom äußersten Gleis zu dem Gebäude beträgt an der engsten Stelle ca. 18 m. Die Fahrbahn der S84n wird mit 8 m Breite geplant. Die Oberleitungsmaste nehmen lediglich 60 cm in Anspruch. Der Mindestabstand der Straßenverkehrsanlage zur Gleisachse beträgt 5 m. Unabhängig davon, ob die Oberleitungsmaste an den geplanten Standorten errichtet werden, kann der Abstand nicht reduziert werden. Die von den Einwendern gewünschte Verschiebung der Straße wäre nicht möglich und ist auch nicht Inhalt des hier zu entscheidenden Vorhabens.

Die geforderte Koordinierung zwischen der Vorhabenträgerin und der DEGES wurde zugesichert. Die Maste in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden dürfen nicht gerammt werden – dies wurde von der Vorhabenträgerin zugesichert und wird zusätzlich durch die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.7 sichergestellt. Um Schäden an Gebäuden auszuschließen und um ggf. weitere Maßnahmen vorzunehmen, wird das Haus der Einwender im Schutzkonzept besonders berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat die geforderte Zustellung des Konzepts an die Einwender zugesichert.

Die Baustelleneinrichtungsfläche wird zwischen Kötitzer Str. und Dresdner Str. eingerichtet. Die Zufahrt erfolgt von der Straße Am Güterbahnhof. Soweit technisch möglich sind die Container so abzustellen, dass sie für die Wohnbebauung abschirmende Wirkung haben. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird zeitlich eingeschränkt nur für die Rückbauarbeiten benötigt und anschließend beräumt.

Die Lärmbeeinträchtigungen und sonstigen Immissionen werden auf das notwendige Mindestmaß eingeschränkt. Hierzu wurden im Punkt A.4.5 entsprechende Regelungen getroffen. Die Vorhabenträgerin hat auch entsprechende Maßnahmen im Erläuterungsbericht vorgesehen, die mit diesem Beschluss verbindlich werden.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „(VDE 9) Ausbaustrecke Leipzig - Dresden, Ersatz Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung Bf Coswig“ hat die Erneuerung der Oberleitungsanlage im Bahnhofsbereich von km 100,138 bis km 103,140 der Strecke 6363 sowie die Erneuerung und den Umbau der Weichenheizanlage und den Anlagen der Gleisfeldbeleuchtung zum Gegenstand. Mit der Neupositionierung von Oberleitungs- und Beleuchtungsmasten sowie dem Neubau von Kabeltrögen und -querungen zur Versorgung der benannten Anlagen ist zudem auch die Herstellung bzw. Wiederherstellung der Verkehrs- und Rangierwege erforderlich. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 99,800 bis 103,500 der Strecke 6363 Leipzig Hbf - Dresden-Neustadt in Coswig.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.04.2023, Az. I.NI-SO-D-V(Je), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „(VDE 9) Ausbaustrecke Leipzig - Dresden, Ersatz Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung Bf Coswig“ beantragt. Der Antrag ist am 02.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.12.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Überarbeitung des Antrages erhielt die Planfeststellungsbehörde am 26.01.2024 in Form von 2 Ausfertigungen der Antragsunterlage. Bei der Überprüfung der neu eingereichten Planfassung ergaben sich die mit Schreiben vom 26.04.2024 festgestellten zu überarbeitenden Sachverhalte. Die Planfeststellungsbehörde erhielt am 24.05.2024 die überarbeiteten Planunterlagen. Bei der Überprüfung der neu eingereichten Planfassung ergaben sich die mit Schreiben vom 29.05.2024 festgestellten zu überarbeitenden Sachverhalte. Die Planfeststellungsbehörde erhielt mit Schreiben vom 05.06.2024 die überarbeiteten Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung, welche in Folge Grundlage des Anhörungsverfahrens wurden. Die identische elektronische Fassung der

planfestzustellenden Planunterlagen wurde am 07.06.2024 von der Vorhabenträgerin auf dem BSCW -Server des Eisenbahn-Bundesamtes bereitgestellt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.06.2024, Az. 521ppw/023-2023#020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat als Anhörungsbehörde die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.06.2024 unter Fristsetzung zum 21.08.2024 um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landkreis Meißen
2.	Große Kreisstadt Coswig
3.	Große Kreisstadt Radebeul
4.	Landesdirektion Sachsen
5.	Landesamt für Archäologie Sachsen
6.	Landesamt für Denkmalpflege
7.	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
8.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
9.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
10.	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
11.	Polizeidirektion Dresden
12.	Polizeiverwaltungsamt Sachsen
13.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
15.	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
16.	BVVG - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
17.	1&1 Versatel Deutschland GmbH
18.	Colt Technology Services GmbH
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH

20. Tele Columbus AG
21. Telia Carrier Germany GmbH
22. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
23. 50Hertz Transmission GmbH
24. GASCADE Gastransport GmbH
25. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
26. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
27. GDMcom GmbH
28. ONTRAS Gastransport GmbH
29. PLEDOC GmbH
30. SachsenEnergie AG
31. Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Meißen“
32. Stadtwerke Elbtal GmbH
33. WAB Coswig mbH
34. Wasserverband Brockwitz-Rödern
35. Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH
36. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
37. DB Energie GmbH
38. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
39. DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH
40. Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Dresden

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

- | Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 2. | Große Kreisstadt Coswig |
| 3. | Große Kreisstadt Radebeul |
| 13. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| 14. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben |
| 16. | BVVG – Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH |
| 18. | Colt Technology Services GmbH |
| 20. | Tele Columbus AG |
| 21. | Telia Carrier Germany GmbH |
| 25. | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH |

- 26. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH
- 28. ONTRAS Gastransport GmbH
- 29. PLEDOC GmbH
- 32. Stadtwerke Elbtal GmbH
- 35. Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH
- 37. DB Energie GmbH
- 38. Deutsche Bahn AG DB Immobilien

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

- | Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1. | Landkreis Meißen |
| 4. | Landesdirektion Sachsen |
| 5. | Landesamt für Archäologie Sachsen |
| 6. | Landesamt für Denkmalpflege |
| 7. | Landesamt für Geobasisinformation Sachsen |
| 8. | Landesamt für Straßenbau und Verkehr |
| 9. | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie |
| 10. | Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement |
| 11. | Polizeidirektion Dresden |
| 12. | Polizeiverwaltungsamt Sachsen |
| 15. | Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge |
| 17. | 1&1 Versatel Deutschland GmbH |
| 19. | Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 22. | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH |
| 23. | 50Hertz Transmission GmbH |
| 24. | GASCADE Gastransport GmbH |
| 27. | GDMcom GmbH |
| 30. | SachsenEnergie AG |
| 31. | Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Meißen“ |
| 33. | WAB Coswig GmbH |
| 34. | Wasserverband Brockwitz-Rödern |
| 36. | Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe GmbH |
| 39. | DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH |
| 40. | Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Dresden |

Bezüglich der Stellungnahmen der Beteiligten nutzte die Vorhabenträgerin gemäß Aufforderungen der Planfeststellungsbehörde vom 22. und 28.08.2024 sowie 14.10.2024 am 27.09.2024 und am 15.10.2024 die Möglichkeit, entsprechende Erwidierungen einzureichen.

Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 24.06.2024 bis 23.07.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Ende der Einwendungsfrist war der 06.08.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und am 15.06.2024 in den örtlichen Tageszeitungen (hier: Sächsische Zeitung für die Region Meißen und Dresden sowie Dresdner Neueste Nachrichten) bekannt gemacht.

Um auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zur erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, haben die Planunterlagen zu dem Vorhaben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadtverwaltung Coswig im Fachbereich Bauwesen vom 24.06.2024 bis 23.07.2024 zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen am 20.06.2024 von der Auslegung des Plans benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

Erörterung

Aufgrund dessen, dass Dritte und die anerkannten Umweltvereinigungen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Stellungnahmen abgegeben haben und im Übrigen die vorgetragenen Einwände und Hinweise der Träger öffentlicher Belange überwiegend der planerischen Umsetzung zugeführt wurden, prüfte die Planfeststellungsbehörde,

inwieweit von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG abgesehen werden konnte. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war eine weitere Erörterung vorliegend nicht geeignet, Einwände gegen das Vorhaben auszuräumen oder den Entscheidungsstoff für den Planfeststellungsbeschluss in anderer Weise verfahrensfördernd weiter zu entwickeln. Die Rechte und Interessen der Beteiligten werden durch die beschriebene Verfahrensweise nicht beeinträchtigt, da eine inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Berücksichtigung im Planfeststellungsbeschluss erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG und § 18 Abs. 1 UVPG auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet. Sie hat den Beteiligten, welche nach deren Vortrag betroffen sind, diese Entscheidung mit Schreiben vom 14.03.2025 mitgeteilt. Einwendungen gegen den Verzicht wurden nicht vorgebracht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.06.2024 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung/Variantenuntersuchung

Mit dem Verschleiß der vorhandenen Oberleitungsanlage müssen die noch nicht umgebauten Anlagenteile auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden. Spurplanveränderungen sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen. Somit bleibt der im Rahmen des Vorhabens ABS Leipzig – Dresden (VDE 9) / S-Bahn S1 hergestellte Spurplan unverändert.

Die seitens der DEGES als eigenständiges Vorhaben geplante S 84 bedingt durch die Linienführung der Straße außerdem umfangreiche Umbaumaßnahmen an der in diesem Bereich befindlichen Oberleitungsanlage. Speziell im Bereich der Querfelder muss diese in Einzelmastbauweise komplett erneuert werden. In diesem Zusammenhang erfolgt die Auflösung und der Rückbau aller Querfelder.

Mit der erforderlichen Umverlegung der an den Querfeldmasten mitgeführten Speiseleitung sind zudem sowohl die vorhandenen Oberleitungsmaste Richtung Niederau und Neusörnwitz von der Umbaumaßnahme betroffen als auch neue Maststandorte Richtung Radebeul-Nord und Radebeul-Naundorf erforderlich. Des Weiteren sind bedingt durch die Neupositionierung der Oberleitungsmaste auch die Anpassung der Gleisfeldbeleuchtung, die Anpassung bzw. Wiederherstellung der Verkehrs- und Rangierewege und Anpassungsmaßnahmen an den Weichenheizstationen 1, 2, 3 und 5 geplant. Hierbei muss die Weichenheizstation 1 aufgrund deren aktueller Lage im Bereich der zukünftigen S 84 vollständig umgesetzt werden.

Das Vorhaben ist nach alledem im fachplanungsrechtlichen Sinne gerechtfertigt. Seine Verwirklichung liegt im öffentlichen Interesse. Es ist, gemessen an den Zielen, die der in § 18 AEG geregelten Ermächtigung zur Planfeststellung für Eisenbahnbetriebsanlagen zu Grunde liegen, im Sinne der hierfür in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2005, AZ. 9 VR 7.05 Rn. 5 m. w. N. im juris) im Sinne des Fachplanungsrechts "vernünftigerweise geboten".

B.4.2 Variantenentscheidung

Die mit der Planung verfolgten Ziele entsprechen der in § 1 Abs. 1 S. 1 AEG normierten Zielstellung des Gesetzes, einen sicheren Eisenbahnbetrieb und ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene zu gewährleisten sowie einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb beim Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen und dem Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen sicherzustellen. Die allgemeine Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die von ihr betriebene Eisenbahninfrastruktur in einem betriebssicheren Zustand zu halten, ist in § 4 Abs. 3 AEG geregelt.

Für die beabsichtigten Maßnahmen zum Umbau bzw. der Erneuerung der Oberleitungsanlage und der Gleisfeldbeleuchtung sowie zur Anpassung und Wiederherstellung der Verkehrs- und Gleisüberwege hat die Vorhabenträgerin Varianten zum Anschluss an das öffentliche Wegenetz und zum Standort einer Eingleisstelle geprüft. Die Eingleisstelle ist im Gleis 15 bei km 101,3 der Strecke 6363 geplant. Die Anschlüsse an das öffentliche Wegenetz können bei km 101,3 der Strecke 6363 über die S 84 und der Auffahrt zur Eingleisstelle am Gleis 15 sowie bei km 102,9 der Strecke 6363 über die Straße „Nach der Schiffsmühle“ realisiert werden.

Die gewählte Lage berücksichtigt den Endausbauzustand mit der neuen Straße S 84 es ermöglicht die Erreichbarkeit der Eingleisstelle auch unabhängig von der Realisierung des Straßenvorhabens.

Die Vorhabenträgerin hat zudem die Standorte der Maste geprüft, mit dem Ergebnis, dass diese nicht zwischen den Gleisen lokalisiert werden können. Hierzu sind die vorhandenen Gleisabstände nicht ausreichend, da sich im betroffenen Bereich mehrere Weichenverbindungen befinden.

Die Charakteristik des betreffenden Streckenabschnittes lässt keine vernünftige Alternative zum Umbau bzw. der Erneuerung der Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung zu.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Nach § 2 Abs. 1 der SächsGemO erfüllen die Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und

wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen.

Nach § 38 S. 1 BauGB sind auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird.

Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Die Städte Coswig und Radebeul wurden von Amts wegen im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Forderungen beigebracht, die das Vorhaben vom Grundsatz her in Frage stellen würden. Die Belange der betroffenen Städte wurden damit im Rahmen von Recht und Gesetz angemessen berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Es wurde festgestellt, dass die regelkonforme Erneuerung der Oberleitungsanlagen und der Gleisfeldbeleuchtungsmasten nicht im Widerspruch zu regionalplanerischen Festlegungen stehen.

B.4.4 Tangierende Planungen

Im Umfeld der antragsgegenständlichen Baumaßnahmen verläuft das von der DEGES geplante Vorhaben: Neubau S 84 Niederwartha – Meißen BA 2.2 und BA 3. Mit diesem Vorhaben ergeben sich vor allem im Bereich zwischen km 1,7 und km 2,6 (Strecke 6249) bautechnologische Schnittstellen / Abhängigkeiten. Hierzu wurden bereits einvernehmliche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der DEGES geführt, dokumentiert und den hier gegenständlichen Antragsunterlagen beigegeben.

Weitere tangierende Maßnahmen sind die geplante Erneuerung Bahnsteig 5 und der geplante Neubau der Verbindungsstraße „Nach der Schiffsmühle“ bei km 102,896 (Strecke 6363) bzw. 1,010 (Strecke 6249). Es ist geplant diese Maßnahmen zeitlich vor dem Umbau bzw. Erneuerung der Beleuchtungs- und Oberleitungsanlage im Bf Coswig umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Maßnahmen durch die entsprechenden Stellen bahnintern koordiniert werden und keine gegenseitigen Behinderungen entstehen.

Auswirkungen auf Dritte sind nicht angezeigt.

B.4.5 Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Die Planung genügt dem Grundsatz der nachhaltigen, Funktions- und Leistungsfähigkeit sichernden Gewässerbewirtschaftung sowie dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen im Sinne von § 1 und § 6 WHG sowie des § 3 SächsWG. Das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde wurde gemäß § 19 Abs. 3 2. Hs. WHG hergestellt. Gegen die Zulassung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Gewässer und Entwässerungsanlagen sind von dem gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Mit Erneuerung der Oberleitungsanlagen und der Gleisfeldbeleuchtung werden keine Entwässerungsanlagen umgebaut und keine Entwässerungsanlagen neu errichtet. Ebenso erfolgen keine Eingriffe in das Grundwasser sowie auch keine Grundwasserabsenkungen erforderlich werden.

Im Zuge des Vorhabens werden an den neu geplanten Gleisquerungen Kabelschächte eingebaut. Deren Entwässerung erfolgt über die Ablauföffnung im Schachtboden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind damit keine wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten.

Sofern sich im Zuge der Bauausführung neue und vom beantragten Vorhaben abweichende wasserrechtlich relevante Tatbestände ergeben, sind diese nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung und gesondert bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Fachplanerische Vorgaben zur Eingriffsermittlung und –bewältigung ergeben sich aus dem BNatSchG, dem SächsNatSchG sowie der BKompV für die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit dem Ziel, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden oder vermindern sowie nicht vermeidbare

Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren, hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 09) erstellt.

Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die entsprechenden Angaben zu Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt. Zu den rechtlichen Funktionen der landschaftspflegerischen Begleitplanung gehört die Ermittlung des objektiven Gewichts der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren sind hier Maßnahmen zu konzipieren, die den Eingriff aus Sicht von Natur und Landschaft vorrangig vermeiden und minimieren bzw. einen Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigungsfolgen möglichst zeitnah herbeiführen. Nach § 15 BNatSchG sind Eingriffe, sofern zulässig, in angemessener Frist zu kompensieren.

Durch das Bauvorhaben kommt es im Vergleich zur bestehenden Situation zu Veränderungen, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die baulichen Maßnahmen zur Erneuerung der Gleisfeldbeleuchtung im Bereich des Bahnhofes Coswig stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Grundsätzliche Alternativen zu den geplanten Maßnahmen entlang der bestehenden Strecke sind nicht möglich, da das Vorhaben in seiner Lage bereits durch die vorhandenen Gleislagen und die damit verbundenen technischen Zwänge hinsichtlich der Errichtung von Oberleitungsmasten und Gleisfeldbeleuchtung vorgegeben ist.

Die Eingriffe werden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgezeigt, bewertet und bewältigt.

Die Vorhabenträgerin zeigt auf, dass die durch die Baumaßnahme verursachte bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust bzw. Teilverlust von Biotopen sowie zum zeitlich begrenzten aber auch nachhaltigen Verlust offenen Bodens als Vegetationsstandort führt. Infolge der Vegetationsbeseitigung kommt es im Zuge des geplanten Bauvorhabens auch zu einem Verlust sowie zu einer temporären baubedingten Beeinträchtigung von Habitatstrukturen. Speziell betrifft dies Reptilienarten und Fledermäuse. Die Lärmentwicklung, wie auch Beleuchtung und Erschütterungen durch die Bautätigkeiten bedingen zudem temporäre Einschränkungen der Habitateignung während der Bauzeit auch im weiteren Umfeld.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Rechnung.

Die Vorhabenträgerin sieht hierfür folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

- VV1 Minimierung von Bodenverdichtung und Flächenbedarf
- VV2 Minimierung von Vogelschlag
- 001_V Ökologische Baubegleitung / -überwachung – Kontrolle des Baufeldes (öBB)
- 002_V Schutz der Funktionsfähigkeit von Boden, Wasser und Biotopen
- 003_V Gehölzschutzmaßnahme
- 004_V Wiederherstellung baubedingt in Anspruch genommener Flächen
- 005_V_VA Sicherung von Baugruben
- 006_V_VA Bauzeitenregelung Fledermäuse
- 007_V_VA Beschränkung des Baugeschehens auf das ausgewiesene Baufeld
- 008_V_VA Kontrolle des Baufeldes auf Zauneidechsen und ggf. Umsetzung von Einzelindividuen
- 009_V_VA Errichtung temporärer Leiteinrichtungen – obligatorisch
- 010_V_VA Errichtung temporärer Leiteinrichtungen – optional unter vorheriger Kontrolle auf Habitateignung durch öBB
- 011_V_VA Vergrämung von Reptilien
- 012_V_VA Anpassung Beleuchtung mittels Shutter entlang der S84
- 013_A_CEF Errichtung eines Ersatzhabitates Alte Gärtnerei und Umsiedlung

Die verbleibenden Beeinträchtigungen lassen sich mit zumutbarem Aufwand nicht weiter verringern, ohne gleichzeitig den Planungserfolg zu gefährden. Die Reichweite der Vermeidungspflicht erfährt insofern in rechtlicher Hinsicht eine Begrenzung unter dem Aspekt des Gebots der Verhältnismäßigkeit. Beeinträchtigungen gelten nur dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Insoweit müssen die dem Verursacher auferlegten Pflichten im Hinblick auf die Minderung der Eingriffsfolgen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Falls ein Ausgleich nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu ersetzen.

Nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, zeigt die Vorhabenträgerin auf, dass als kompensationspflichtige Beeinträchtigungen die dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen verbleiben, welche durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes zu kompensieren sind.

Zur Folgenbewältigung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs hat die Vorhabenträgerin folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant:

- 014_A Rückbau der Fundamente, Kabelkanal und Verteiler
- 015_A Aufwertung Gehölzgruppe
- 016_E Gehölzpflanzung, Sonstige Gebüsche trocken-warmer Standorte

Die mit dem Bauvorhaben einhergehenden Eingriffe bzw. erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung können nach § 15 Abs. 6 BNatSchG als kompensiert gelten.

Unter der Annahme der Durchführung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Gegen das plangegenständliche Vorhaben bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde und weiterer beteiligter Fachbehörden grundsätzlich keine Bedenken. Über weitergehende Hinweise wurde entschieden, bzw. wurden entsprechende Nebenbestimmungen in die vorliegende planungsrechtliche Zulassungsentscheidung aufgenommen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind damit angemessen berücksichtigt worden, sodass nunmehr eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen besteht.

Die zu erwartenden Außenwirkungen des Vorhabens stehen seiner Zulässigkeit im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze nicht entgegen. Die mit der Planfeststellung verbindlich festgelegten Maßnahmen sind dazu geeignet, die an ein solches Vorhaben gestellten Anforderungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu erfüllen. Das Vorhaben kann als mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege verträglich gewertet werden.

B.4.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das geplante Bauvorhaben befindet sich deutlich außerhalb von Natura 2000 Gebieten und ist damit aufgrund der räumlichen Lage sowie auch der Vorhabencharakteristik nicht dazu geeignet, ein europäisches Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

B.4.8 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der sowohl für die besonders als auch für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen normiert.

Hiernach ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (sogenannte Zugriffsverbote).

Das Vorhaben unterliegt den artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 10.1) wurde von der Vorhabenträgerin für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV lit. a) der FFH-RL sowie die nach VSchRL geschützten europäischen Vogelarten durchgeführt.

Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Pflanzenarten des Anhangs IV war damit nicht erforderlich.

Die Prüfung für die oben genannten, relevanten Artengruppen erfolgt hinsichtlich folgender Verbotstatbestände:

- Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung der Arten oder Beschädigung, Zerstörung und Entnahme ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Um eine umfangreiche und fundierte artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens zu gewährleisten, hat die Vorhabenträgerin artengruppenbezogene Kartierungen für Fledermäuse und Reptilien innerhalb des Untersuchungsraumes durchführen lassen, welche um behördliche Datenrecherchen und eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten ergänzt wurden.

Mit dem Vorhaben sind vor allem bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen, Veränderungen von Habitatstrukturen, bauzeitlich Barrierewirkungen sowie akustische und visuelle Störeinflüsse verbunden. Es werden daher im Rahmen des Artenschutzbeitrags bau- und anlagebedingte Betroffenheiten der europäisch geschützten Arten beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis der Betroffenheitsanalyse zeigt die Vorhabenträgerin auf, dass für vorkommende Vogelarten das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG begründet vollständig ausgeschlossen werden kann. Es verbleiben jedoch für die Fledermaus- und Reptilienarten vorhabenbedingte Konflikte, welche zum Eintreten von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können.

Zusammenfassend sieht die Vorhabenträgerin die folgenden, im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig werdenden Maßnahmen vor:

- 001_V Ökologische Baubegleitung / -überwachung – Kontrolle des Baufeldes (öBB)
- 005_V_VA Sicherung von Baugruben
- 006_V_VA Bauzeitenregelung Fledermäuse
- 007_V_VA Beschränkung des Baugeschehens auf das ausgewiesene Baufeld
- 008_V_VA Kontrolle des Baufeldes auf Zauneidechsen und ggf. Umsetzung von Einzelindividuen
- 009_V_{AFB} Kontrolle des Baufeldes auf Zauneidechsen und ggf. Umsetzung von Einzelindividuen
- 010_V_VA Errichtung temporärer Leiteinrichtungen – optional unter vorheriger Kontrolle auf Habitategnung durch öBB
- 011_V_VA Vergrämung von Reptilien
- 012_V_VA Anpassung Beleuchtung mittels Shutter entlang der S84
- 013_A_CEF Errichtung eines Ersatzhabitates Alte Gärtnerei und Umsiedlung

Das geplante Vorhaben ist unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als zulässig einzustufen, da fachlich plausibel und vollständig dargelegt wurde, dass keine absichtlichen oder vermeidbaren Verletzungen oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Auch die beteiligten Fachbehörden gaben keine abweichende Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens ab.

Darüber hinaus ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die geplanten Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Raumes für die betrachteten Vogelarten sowie Arten des Anhanges IV der FFH-RL gewahrt bleibt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vor diesem Hintergrund zu der Auffassung, dass die Anwendung aktueller artenschutzrechtlicher Vorschriften auf die vorliegende Planung zu dem Ergebnis führt, dass die Thematisierung von Befreiungstatbeständen nach § 67 BNatSchG entbehrlich ist.

B.4.9 Immissionsschutz

Der Anstoßwirkung hinsichtlich der Außenwirkung des Vorhabens ist durch öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen genüge getan worden. Während der Bauphase ist mit vorübergehenden Beeinträchtigungen, wie Lärm- und Erschütterungsimmissionen und Staubentwicklung durch Baumaschinen zu rechnen. Diese Auswirkungen sind durch die festgeschriebenen Nebenbestimmungen weitestgehend zu vermindern. Das Vorhaben ist mit den zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

Prüfgegenstand waren baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen sowie betriebsbedingte elektromagnetische Immissionen.

Baubedingte Lärmimmissionen

Innerhalb der vorhabenbedingten Streckenabschnitte sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm nicht auszuschließen. Im Zuge der Bautätigkeiten ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an bis zu ca. 35 Gebäuden am Tag und an bis zu ca. 100 Gebäuden in der Nacht in einem 200 m-Abschnitt gegeben. Zudem können durch die ausgeführten Arbeiten auch Beurteilungspegel oberhalb von 70/60 dB(A) Tag/Nacht nicht ausgeschlossen werden.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Wanderbaustelle mit täglich wechselnden Orten handelt und die einzelnen Maßnahmen (z.B. Gründung für einen Mast) jeweils nur wenige Stunden erfordern, beschränken sich die Beeinträchtigungen für ein jeweils einzeln zu betrachtendes Gebäude auf eine begrenzte Dauer von einzelnen Tagen bzw. Nächten.

Zum Schutz vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die im § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV-Baulärm sowie 32. BImSchV zu beachten.

Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und

3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Es ist auch zu beurteilen und zu entscheiden, ob durch Baulärm nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG eintreten, die nach dieser Vorschrift Schutzauflagen oder nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG Entschädigungsfestsetzungen zu Gunsten Dritter durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich machen würden.

Ob durch Baulärm nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG eintreten, die nach dieser Vorschrift Schutzauflagen oder nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG Entschädigungsfestsetzungen zu Gunsten Dritter erforderlich machen würden, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen) und § 3 Abs. 1 (Bestimmung des Begriffes der schädlichen Umwelteinwirkung) BImSchG i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm sowie nach der 32. BImSchV. Den Regelungen der 32. BImSchV kommt Gesetzesrang und damit unmittelbare Geltung zu. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung enthält Regelungen für den Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten im Sinne der BauNVO sowie weiteren dort genannten Gebieten.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohnbauflächen (W) bzw. allgemeine Wohngebiete (WA), gemischte Bauflächen (M), Mischgebiete (MI), gewerbliche Bauflächen (G) bzw. Gewerbegebiete (GE) im Sinne der BauNVO. Insofern ist auch auf die Anwendung der für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes in § 7 Abs. 1 S. 2 der 32. BImSchV zu treffenden Geltungsausschlussregelung im Hinblick auf § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 abzustellen, d.h. dass Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden können, da das sonstige öffentliche Interesse am Vorhaben als gegeben anzusehen ist.

Die Richtwerte der AVV-Baulärm können - im Gegensatz zu den Vorschriften der 32. BImSchV - keine unmittelbare Geltung gegenüber der Vorhabenträgerin beanspruchen.

§ 66 Abs. 2 BImSchG, der bestimmt, dass die genannte Verwaltungsvorschrift bis zum Inkrafttreten von entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach

dem BImSchG maßgebend ist, stellt nicht die mit unmittelbarer Wirkung für Dritte versehene gesetzliche Regelung der Verpflichtung zur Einhaltung der Richtwerte dar (vgl. Jarass: BImSchG, 9. Aufl., Rn. 2 zu § 66, Rn. 11 zu § 22). Die Vorschrift richtet sich vielmehr in erster Linie an die Immissionsschutzbehörden im Rahmen ihrer Pflicht zur Beurteilung, ob bestimmte Umwelteinwirkungen als schädlich im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Nach einem Urteil des BVerwG vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11 sind die Richtwerte der Nr. 3 der AVV-Baulärm jedoch nicht als bloße Orientierungswerte zu verstehen, sondern grundsätzlich als bindende Festlegungen.

Die Vorhabenträgerin legte eine Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung vor (Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen). In dieser werden die bei den Bauarbeiten voraussichtlich auftretenden Beurteilungspegel an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung prognostiziert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Prognose ausreichend. Der nach Nr. 3.1.1. der AVV-Baulärm maßgebliche Immissionsrichtwert im Planfeststellungsverfahren darf nicht unter Rückgriff auf den sogenannten Eingreifwert nach Nr. 4.1. noch (um bis zu) 5 dB(A) erhöht werden.

Falls die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen, insbesondere erhebliche Belästigungen, nicht gegeben sind.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1.1 c) und d) der AVV-Baulärm kann nach den Ergebnissen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen aufgrund der Lage, Ausdehnung und Art der Baumaßnahmen trotz der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden lärmreduzierten Baumaschinen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erreicht werden. Aufgrund der meist linienhaften Ausprägung der Arbeiten und der damit verbundenen wandernden Bautätigkeiten werden sich etwaige Beeinträchtigungen für ein jeweils separat zu betrachtendes Anwesen auf eine begrenzte Dauer der jeweiligen Baumaßnahmen beschränken und nicht über die gesamte Zeitdauer vorliegen. Gebäude mit Beurteilungspegel oberhalb von 70/60 dB(A) Tag/Nacht sind darüber hinaus nachts an bis zu 9 Gebäuden sowie tags an bis zu 7 Gebäuden gegeben.

In den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes wird in Wohngebieten bei einer Lärmbelastung ab 60 dB(A) in der Nacht von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen (BVerwG, Urteil vom 10.11.2004, Az. 9 A 67, Rn. 44, juris; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, Rn. 54, juris; BVerwG, Urteil vom 15.12.2011,

Az. 7 A 11.0 Rn. 30, juris). Damit besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Pflicht, den Erlass geeigneter Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss zu prüfen. Der Umweltleitfaden des Eisenbahnbundesamtes Teil VI „Schutz vor Schallimmissionen aus Schienenverkehr“, Abschnitt 2.2.9 sieht die Notwendigkeit eines Schallschutzkonzeptes gegen Baulärm dann, wenn zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden. Nach Nr. 4.1 der AVV-Baulärm kommen Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle, Maßnahmen an den Baumaschinen, die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren und bzw. oder die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen in Betracht. Die Anlage 5 der AVV-Baulärm gibt für Anordnungen nach Nummer 4.1 fachtechnische Hinweise. Geeignet sind beispielsweise der Einsatz lärmarmen Baumaschinen und -geräte, die den Anforderungen der 32. BImSchV entsprechen oder die Verwendung mobiler Lärmschutzanlagen oder Einhausungen bei kleinräumigen Bautätigkeiten mit lärmintensiven Baumaschinen.

Sofern sich jedoch im Rahmen der Projektrealisierung ergibt, dass die technischen Möglichkeiten keinen geeigneten und ausreichenden Schutz vor unzumutbarem Baulärm gewähren können, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, den vom Baulärm betroffenen Anwohnern bei Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle eine Unterbringung in Ausweichquartieren anzubieten oder alternativ dazu eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen. Hierzu wurden entsprechende Nebenbestimmung in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung im Punkt A.4.5i) aufgenommen.

Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 22a AEG). Berechnungsgrundlage sollen die Anzahl der Tage und das Ausmaß der Überschreitung sein. Die entsprechenden Regelungen sind im Punkt A.4.5j) der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen worden.

Nach § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe unberührt. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage

im Freistaat Sachsen (SächsSFG) ist eine solche weitergehende landesrechtliche Vorschrift. Die §§ 4 bis 6 des SächsSFG enthalten Verbote zum Schutze der Sonn- und Feiertage. Nach § 4 Abs. 2 SächsSFG sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten. Dies gilt zwar nach § 4 Abs. 3 Nr. SächsSFG nicht für den Betrieb der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen, jedoch aber gilt diese Einschränkung für Baumaßnahmen der Eisenbahnunternehmen.

Im begründeten Ausnahmefall könnten auch Bauarbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen notwendig sein. Nach § 7 Abs. 1 SächsSFG kann im Einzelfall aus wichtigem Grund eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der §§ 4 und 6 erteilt werden. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung sind die Sonn- und gesetzlichen Feiertage, an denen die Vorhabenträgerin unbedingt bauen muss, jedoch zeitlich nicht hinreichend genau bestimmbar. Die genauen Tage lassen sich erst mit der Ausführungsplanung hinreichend genau eingrenzen. Die Befreiungen nach § 7 Abs. 1 SächsSFG sind daher von der Vorhabenträgerin bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde jeweils für die Durchführung von Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beantragen, soweit sie an solchen Tagen Bauarbeiten durchführen will. Die Planfeststellungsbehörde ist somit für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nicht zuständig.

Durch öffentliche Auslegung der in den Planunterlagen (Erläuterungsbericht und Schalltechnische Untersuchung) konkret beschriebenen Außenwirkungen ist der sogenannten Anstoßwirkung hinreichend Rechnung getragen worden. Diesbezügliche Einwendungen von Anwohnern wurden nicht beigebracht. Die seitens der unteren Immissionsschutzbehörde beigebrachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Durch die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Festlegungen, ergänzt durch die in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen für den konkreten Fall, wurde ein entsprechender Handlungsrahmen vorgegeben.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Für den Bau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Regelung in drei Stufen vor. Entsprechend dem

sogenannten Trennungsgebot ist in Planungen zunächst das „Gebot der Lärm vermeidenden Trassierung“ nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Gebot des Lärmschutzes durch Planung).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen muss sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Wann eine Änderung im Rechtssinne wesentlich ist und zur Verpflichtung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte führt, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV definiert. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV ist die Änderung eines Schienenweges wesentlich, wenn der Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise erweitert wird. Dies ist vorliegend nicht geplant.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV ist die Änderung außerdem wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des vom Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Im Zuge des Vorhabens finden keine Bautätigkeiten statt, welche zu einer Erhöhung des nächtlichen ausgehenden Verkehrslärms führen können. Zudem ist mit dem Ersatz der Oberleitungsanlage und Gleisfeldbeleuchtung keine Änderung der verkehrlichen Situation hinsichtlich bahnbetrieblicher Belange vorgesehen. Ansprüche auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV sind demnach hierfür nicht zu begründen.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Es ist zu unterscheiden zwischen den Erschütterungseinwirkungen auf die Gebäudesubstanz einerseits und den Erschütterungseinwirkungen auf die sich in den Gebäuden aufhaltenden Menschen andererseits.

Auf Basis der geplanten Bauverfahren können durch die baubedingten Erschütterungen Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit Wohnungen und

vergleichbar genutzten Räumen mit geringerem Abstand als 20 m (Abbrucharbeiten) bzw. 50 m (Rammarbeiten) gegeben sein.

Der Abstand zwischen den jeweiligen Erregerquellen an der Baumaßnahme bzw. der schutzbedürftigen Bebauung kann dabei an einigen Gebäuden weniger als die genannten Korridore betragen.

Demzufolge kann für einige Gebäude nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest zeitweise relevante baubedingte Erschütterungsimmissionen im Umfeld des Gebäudes auftreten werden. Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind bei Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 10 m zu den Rammarbeiten nicht vollständig auszuschließen. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich zudem denkmalgeschützte Gebäude. Diese Gebäude weisen eine besondere Erschütterungsempfindlichkeit auf.

Gesetzliche Bewertungsgrundlagen, einschließlich Grenzwerte, existieren für beide Einwirkungsrichtungen nicht.

Für die Klärung der Frage nach der Unzumutbarkeit von Einwirkungen auf die Gebäudesubstanz als Kriterium für Schutzauflagen und Entschädigungsanspruchsfestsetzungen ist Teil 3 der DIN 4150 heranzuziehen. Das genannte Regelwerk enthält Anhaltswerte, bei deren Einhaltung nach bisherigen Erfahrungen keine Gebäudeschäden im Sinne der Vorschrift auftreten. Nach der im Regelwerk beschriebenen Berechnungsmethode können sowohl kurzzeitige und einmalige Ereignisse als auch länger andauernde Schwingungseinwirkungen, wie sie beispielsweise beim Einrütteln von Spundwänden entstehen, bewertet werden, sodass die Anhaltswerte - neben den betriebsbedingten - auch für typische, baubedingte Erschütterungen herangezogen werden können. Soweit für die Gründungen und Baubehelfe Rammverfahren gewählt werden sollten, sind die Wirkabstände zu Gebäuden zu beachten. Erfahrungswerte aus baufachlicher Praxis und Literatur schwanken insoweit zwischen 10 m und 15 m als Maß für einen unbedenklichen Gebäudeabstand.

Die Vorhabenträgerin hat für Gebäude ein Schutzmaßnahmenkonzept zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten vorgesehen, darüber hinaus auch gebäudetechnische Beweissicherungen an ausgewählten Gebäuden in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen. Darüber hinaus sehen

Nebenbestimmungen im Punkt A.4.5 die Reduzierung von Erschütterungswirkungen vor.

Soweit Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden in Rede stehen, ist die Frage der Zumutbarkeit anhand der DIN 4150, Teil 2, zu klären, wobei die dort niedergelegten Anhaltswerte allerdings nicht unmittelbar für bereits bestehende Schienenwege gelten. Die Zumutbarkeitsfrage ist im Grundsatz anhand einer umfassenden objektbezogenen Einzelfallbetrachtung zu klären (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2001, Az. 11 A 6/00, Rn. 83, juris). Auf Basis der geplanten Bauverfahren sind durch die baubedingten Erschütterungen potenzielle Betroffenheiten für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit geringerem Abstand als 50 m zur Baumaßnahme nicht auszuschließen.

Die Vorhabenträgerin hat auch hierfür ein Schutzmaßnahmenkonzept zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten vorgesehen.

Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Das Vorhaben ist mit den schutzwürdigen Interessen der Eigentümer und Nutzer der entlang des Planfeststellungsabschnitts gelegenen baulichen Anlagen vereinbar. Materieller Prüfmaßstab, ob die Planung bzw. ihre Zulassung den Betroffenen hinreichenden Schutz vor vorhabenbedingten Erschütterungsimmissionen gewährt, ist in Ermangelung von anderweitigen spezialgesetzlichen Regelungen, insbesondere von gesetzlichen Erschütterungsgrenzwerten, die Regelung des § 74 VwVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, Rn. 33, juris). Im vorliegenden Fall käme unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen für Betroffene ein Anspruch nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG auf Erschütterungsschutzmaßnahmen allerdings nur dann in Betracht, wenn die durch die planbedingten Änderungen verursachte Verstärkung von Erschütterungen die Vorbelastung in beachtlicher Weise erhöht und gerade in dieser Erhöhung eine billigerweise nicht zumutbare Belastung liegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.02.2004, Az. 5 S 387/03). Für ihre Bewertung können in Ermangelung gesetzlicher Bewertungsmaßstäbe die DIN 4150, Teil 2 Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und die DIN 4150, Teil 3 Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen, herangezogen werden.

Es ist nach Art und Umfang des Vorhabens davon auszugehen, dass keine wesentliche Änderung hinsichtlich betriebsbedingter Erschütterungsimmissionen

gegeben ist. Die Notwendigkeit weitergehender erschütterungstechnischer Schutzmaßnahmen ist somit nicht gegeben. Weder Grundstückseigentümer noch Träger öffentlicher Belange haben Bedenken hinsichtlich der Zumutbarkeit etwaiger betriebsbedingter Erschütterungsimmissionen geäußert.

Immissionen durch elektromagnetische Felder

Der Schutz der Bevölkerung vor den Wirkungen elektromagnetischer Felder ist in Deutschland seit Januar 1997 in der 26. BImSchV gesetzlich geregelt. Die in dieser Verordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte basieren auf den aktuellen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP), des Europäischen Rates sowie der deutschen Strahlenschutzkommission. Mehrere staatliche Einrichtungen und Organisationen überwachen den Umgang mit Funkwellen. Dazu gehören unter anderem das Bundesumweltministerium, das Bundesamt für Strahlenschutz und die Bundesnetzagentur (BNetzA).

Im Zuge der Planung zur Erneuerung der Oberleitungsanlage in Coswig hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten zur Untersuchung elektrischer und magnetischer Felder erstellen lassen (vgl. Unterlage 13). In dem vorliegenden Gutachten werden die Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern durch das Planvorhaben untersucht und nach der 26. BImSchV beurteilt.

Die Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Das Planvorhaben stellt eine Erneuerung der bestehenden Bahnstromanlagen (OLA) dar. Die Nachbarschaft unterliegt somit bereits einer Vorbelastung durch elektrische und magnetische Felder in der Bahnstromfrequenz 16,7 Hz.

Die Erneuerung der Oberleitungsanlage erfolgt an den vorhandenen Bahnstrecken in der Bauart Re 200 bzw. Re 100. In der Planung sind zusätzlich zwei neue Speiseleitungen vorgesehen, sodass bahnlinks und bahnrechts jeweils zwei Speiseleitungen geführt werden.

Die Prognose der vorhabenbedingten Feldstärken unter Berücksichtigung einer höchsten betrieblichen Anlagenauslastung zeigt, dass auch zukünftig die Grenzwerte der 26. BImSchV in der Nachbarschaft zuverlässig eingehalten werden. Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen für die Einwirkung auf Menschen sind daher nicht

erforderlich. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder auf die Gesundheit i. S. der 26. BImSchV können ausgeschlossen werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken im Sinne der 26. BImSchV gegen Einwirkungen aus den niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der geplanten Bahnstromanlagen.

Stoffliche Immissionen

Auch den im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Staubemissionen kann durch geeignete Schutzmaßnahmen wirksam entgegengewirkt, so dass nicht mehr zumutbare Belastungen gegenüber den nächstgelegenen Wohngebieten infolge Staubimmissionen ausgeschlossen werden können. Die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.5 tragen dem Schutz der Nachbarschaft vor Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen angemessene Rechnung.

In Bezug auf Immissionen in Gestalt des betriebsbedingten Eintrages von Luftschadstoffen sind keine Risiken ersichtlich, die ein Absehen von der Vorhabenverwirklichung gebieten würden. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Ersatz der Oberleitungsanlage sowie der Gleisfeldbeleuchtung unter Beibehaltung der Trassierung keine beurteilungsrelevante Erhöhung der Feinstaubbelastung und der Gleislageänderungen im Streckennahbereich einhergehen wird.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist der Rückbau von Altmaterialien so zu gestalten, dass die einzelnen Abfallfraktionen sortenrein getrennt und gelagert werden und anschließend einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zugeführt werden. Dabei hat die Abfallverwertung Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Detaillierte Angaben hierzu hat die Vorhabenträgerin bereits im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) (vgl. Unterlage 12) beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich bahnrechts am km 102,8 eine mittels Einbaus einer Folienabdichtung gesicherte Restfläche der Altlastenverdachtsfläche B-002039-001. Mit dem Vorhaben zur Erneuerung der Oberleitungsanlage, der Gleisfeldbeleuchtung und der Herstellung von Rangier- und Randwegen erfolgen keine Eingriffe in den kontaminierten Bereich, die Kabel werden im vorhandenen

Kabeltrog verlegt und mit der Herstellung des Rangier-, Verkehrswegs wird nicht in den kontaminierten Bodenhorizont ab 1 m unter GOK eingegriffen. Ein weitergehender Handlungsbedarf ist damit nicht angezeigt.

In die Nebenbestimmungen wurde vorsorglich ein Hinweis aufgenommen, wie im Falle des Auftretens von Schadstoffen im Boden zu verfahren ist.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich baubedingte Beeinträchtigungen von Böden. Insbesondere durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten ist es unvermeidlich, gewachsene, unvorbelastete Böden als Technologiefläche zu nutzen. Bei den in Anspruch genommenen Böden handelt es sich um anthropogen geprägte Böden mit vorhandenen Vorbelastungen. Negative Auswirkungen sind durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu verhindern bzw. im Schadensfall umgehend zu beheben. Besonders seltene Bodentypen oder Böden mit überdurchschnittlich natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden von der Maßnahme nicht berührt.

Das Vorhaben ist nicht mit Risiken für jene Belange verbunden, die mit entsprechenden, verfahrenstypischen Konkretisierungen abgewendet werden müssen. Im Übrigen wurden maßgebliche Hinweise der Beteiligten als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde geht bei Beachtung der weiteren Hinweise der unteren Abfallbehörde davon aus, dass die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft angemessen Berücksichtigung finden werden.

Anlagebedingte Neuversiegelungen entstehen nur im Bereich der neu zu errichtenden Masten, inkl. Fundamente, des Neubaus von Kabelkanälen und Schächten sowie durch den Neubau von Verkehrs- und Rangierwegen. Unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen:

- 001_V Ökologische Baubegleitung / -überwachung – Kontrolle des Baufeldes (öBB)
 - 002_V Schutz der Funktionsfähigkeit von Boden, Wasser und Biotopen
 - 004_V Wiederherstellung baubedingt in Anspruch genommener Flächen
- kommt es zu keinen erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in das Schutzgut „Boden“.

B.4.11 Denkmalschutz und Archäologie

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Die Denkmalschutzbehörden haben mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, sofern die genannten Forderungen von der Vorhabenträgerin beachtet werden. Diese wurden von der Vorhabenträgerin zugesagt bzw. in den Nebenbestimmungen aufgenommen.

Durch das Vorhaben wird nicht in den Bestand im Untersuchungsraum vorhandener Kulturdenkmale eingegriffen. Infolge der Bautätigkeiten und der damit verbundenen Erschütterungen, sind jedoch Auswirkungen auf Kulturdenkmale nicht sicher auszuschließen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale sieht die Vorhabenträgerin geeignete Maßnahmen vor.

Die Beachtung der Forderungen der Denkmalschutzbehörden hat die Vorhabenträgerin zugesagt bzw. wurden diese in den Nebenbestimmungen der vorliegenden Planfeststellung aufgenommen.

Bezüglich der gesetzlichen Anzeigepflicht gemäß § 20 SächsDSchG und der Modalitäten für ggf. erforderliche archäologische Grabungen wurden entsprechende Nebenbestimmung in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben erstreckt sich auf den bestehenden Bahnhofsbereich in Coswig. Ein gesondertes Rettungswegkonzept ist nicht erforderlich. Die Rettungswege und Notfallkonzepte des Bahnhofes sind auch während der Baumaßnahmen vollständig zu gewährleisten. Während der Bautätigkeiten sind Evakuierungen über die Verkehrs- bzw. Rangiererwege sowie über die bahnseits angrenzenden BE-Zufahrten (öffentliche Straßen) möglich. Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen sind mit der Durchführung der dazu notwendigen Leistungen die Belange des Brandschutzes sowie die Belange der dafür anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und anzuwenden.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die erforderlichen Maßnahmen an Medientrassen wurden planungsseitig bereits berücksichtigt.

Den geltend gemachten Hinweisen der Medienträger, soweit sie dem Schutz bzw. dem Bestandschutz der Anlagen dienen, wird in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Spezielle Hinweise der Medienträger wurden im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss thematisiert bzw. bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Bautechnologisch sollen Transporte vorrangig gleisgebunden erfolgen.

Im Bedarfsfall können bautechnologisch bedingt Zufahrten zu den Maststandorten über öffentliche Verkehrswege erforderlich werden. Abzweigend vom übergeordneten Straßennetz werden die öffentlich genutzten Straßen „Nach der Schiffsmühle“, Auerstraße und Dresdner Str. – Straße „Am Güterbahnhof“ – Kötitzer Str. als Zu- und Abfahrten in das Baufeld genutzt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Bauablauf erlassen (vgl. Punkt A.4.1). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs vereinbar.

B.4.15 Kampfmittel

Im Stadtgebiet Coswig fanden gegen Ende des zweiten Weltkrieges Kampfhandlungen statt. Nach Anfrage beim Polizeiverwaltungsamt Sachsen zur Kampfmittelbelastung im Bf Coswig ist für das betroffene Gebiet beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastung von Kampfmitteln bekannt. Im Ergebnis umfangreicher Erkundungen und Auswertungen vorhandener historischer Luftbildaufnahmen im Rahmen bereits durchgeführter bzw. noch in der Realisierung befindlicher separater Bauvorhaben im Bf Coswig muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Baufelder nicht generell frei von Kampfmitteln sind.

Der Auftragnehmer erhält mit der Ausschreibung Vorgaben für den ggf. notwendigen Fall einer Kampfmittelberäumung. Die zur Gefahrenvorsorge in den Nebenbestimmungen aufgenommene baubegleitende Fachkundigenaufsicht nach § 19 SprengG ist daher als angemessen zu betrachten.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

In den Unterlagen zum Grunderwerb ist der für die Realisierung der Baumaßnahmen erforderliche Flächenbedarf ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Flächenangaben, deren genaue Größe sich aus Schlussvermessungen ergibt. Für die Durchführung der Baumaßnahmen sind bauzeitliche Nutzungen und dingliche Sicherungen erforderlich.

Bei der Festlegung der erforderlichen Flächen wurde die Aufrechterhaltung einer Zugänglichkeit zu angrenzenden Flurstücken berücksichtigt.

Flächen mit einer dinglichen Sicherung werden erforderlich im Bereich des Kreuzungsbauwerkes am Abzweig AZ zwischen km 103,14 und 103,15 der Strecke 6363, da hier das Flurstück 246 der Gemarkung Zitzschewig vom geplanten Leitungsverlauf der neuen Speiseleitungen Meißen 1 und 2 betroffen ist.

Des Weiteren wird die dingliche Sicherung überall dort erforderlich, wo die Speiseleitung durch deren Aufhängung auf der gleisabgewandten Seite über Flächen Dritter verläuft. Hiervon betroffen sind die Flurstücke 710/21, 710/22, 710/13, 1 und 2/3 der Gemarkung Coswig/Sa. im Bereich von km 101,27 bis km 101,45. Für die Bewertung/Bemessung der vom Verlauf der Speiseleitung betroffenen Flurstücke wurde ein seitlicher Schutz- bzw. Sicherheitsabstand von 2,25 m berücksichtigt.

Für das Flurstück 816/1 der Gemarkung Brockwitz gibt es im Bereich von km 100,11 bis km 100,70 bereits eine Vereinbarung zwischen der Stadt Coswig und der DB AG bezüglich der Errichtung und Erhaltung von OL-Masten mit Versorgungsleitungen. Aufgrund des geplanten Rück- bzw. Umbaus der vorhandenen Oberleitungsanlage und der Errichtung neuer Oberleitungsmasten z.T. unmittelbar auf bzw. neben der DB-Grenze und dem daraus resultierenden Leitungsverlauf der mitzuführenden Speiseleitungen über dem Flurstück 816/1 wird hier erneut eine dingliche Sicherung erforderlich.

Bauzeitlich ist für den Rückbau der Oberleitungsmaste 101-6, 101-30 (67), 102-2 (71) und 102-4 (73) eine vorübergehende Nutzung bahnfremder Flächen erforderlich. Hiervon betroffen sind die Flurstücke 293/7, 225/2, 220/8, 218/2 und 710/24 der Gemarkung Coswig/Sa.

Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche zwischen den Gleisen 11 und 42 befindet sich zum Teil nicht mehr auf bahneigenem Gelände.

Im Zuge eines Vorhabens der Stadt Radebeul wird es eine Festlegung neuer Flurstücksgrenzen zur Anpassung der Nutzungs- an die Eigentumsverhältnisse geben, wobei sich Flurstücksgeometrien entsprechend des neu errichteten Brückenbauwerkes und des Revisionsweges verändern. Zivilrechtliche Vereinbarungen / grunderwerbliche Vertragsabschlüsse werden dem dann entsprechenden Stand des Liegenschaftskatasters und unter Berücksichtigung der dann geltenden Eigentumsverhältnisse erfolgen.

Eine weitere Baustelleneinrichtungsfläche ist im Bereich des Flurstückes 710/43 der Gemarkung Coswig/Sa. bahnrechts der Strecke 6363 zwischen Dresdner Str. und Kötitzer Str. (Zufahrt über die Straße „Am Güterbahnhof“ / Kötitzer Str.) geplant. Die BE-Fläche einschl. der öffentlichen Zufahrten wurden von der Stadt Coswig in einer Abstimmung am 13.09.2022 ausdrücklich befürwortet. Hierbei ist parallel zur Kötitzer Straße im Bereich zwischen der Straße „Am Güterbahnhof“ und Gleisanlage ein temporärer 2,50 m hoher Bauzaun mit Sichtschutzplanen vorgesehen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche dient zum Rückbau der im zukünftigen Baufeld der S 84 befindlichen Oberleitungsmaste und wird im Anschluss an die Rückbauarbeiten beräumt und zum Ausbau der S 84 an die DEGES übergeben. Die Zustimmung der DEGES liegt vor. Diese beinhaltet darüber hinaus auch die Gewährung des Zutritts und der zeitweisen Nutzung Dritter für bauvorbereitende Maßnahmen zur S 84 (z.B. Vermessungsleistungen).

Mit dem Rück- und Neubau von Oberleitungsmasten auf Flächen Dritter wird eine vierte Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des bahnparallelen Weges (Flurstück 816/1 der Gemarkung Brockwitz) zwischen km 100,3 und 100,7 (Strecke 6363) erforderlich. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und den Zugängen zu den angrenzenden Gärten ist diese Fläche nur für Personen und den Einsatz von Kleingeräten nutzbar. Für die Eigentümer der angrenzenden Gärten wird gewährleistet sein, dass diese vor allem auch während der Bauzeit zugänglich sind. Die Zufahrt ist ebenfalls über den bahnparallelen Weg bzw. die im weiteren Verlauf angrenzende Auerstraße vorgesehen. Da sich im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche keine Fahrzeuge bewegen können, ist im Bereich neben dem Stellwerk W1 eine entsprechende Wendestelle vorgesehen. Die auf der entsprechenden Planunterlage hierfür markierte Fläche ist aufgrund von Bewuchs nicht uneingeschränkt nutzbar. Alternative Flächen sind hier allerdings bedingt durch

die freizuhaltenden Flächen, die im Rahmen des Stellwerksbetriebs benötigt werden, nicht gegeben.

Die Nutzung der beiden erstgenannten Baustelleneinrichtungsflächen wird vor allem zum Abstellen von technischen Geräten und Baumaterial als vorteilhaft eingeschätzt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die betroffenen Flächen vollständig geräumt und der Ausgangszustand auf Basis einer Beweissicherung wie zu Beginn der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Wie bereits in der Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

Jede Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter (Dienstbarkeit, vorübergehende Inanspruchnahme) begründet einen Entschädigungsanspruch. Die Höhe der Entschädigungen hängt sowohl von der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nutzungseinschränkung als auch vom Verkehrswert des Grundstückes ab und wird nicht im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Sollte eine Einigung über die Höhe der

Entschädigung nicht erzielt werden, wird dies in einem nachgeordneten Entschädigungsfestsetzungsverfahren geregelt.

Für wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Nutzbarkeit und der allgemeinen Verwertbarkeit einer Immobilie im Übrigen ist ein finanzieller Ausgleich gesetzlich nicht vorgesehen. Es handelt sich dabei um Nachteile, die sich allein aus der Lage des Grundstücks zu dem geplanten Vorhaben ergeben. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Eine Minderung der Rentabilität ist grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Immobilie zur finanziellen Absicherung der Zukunft und zur privaten Absicherung der Altersvorsorge erworben wurde. Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen im Interesse Dritter erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter vereinbar.

Die Betroffenheit der Anwohner durch Baulärm wurde bei den Ausführungen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Immissionsschutzes beschrieben und bewertet.

B.4.17 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Das Vorhaben ist auch mit den schützenswerten privaten Belangen vereinbar. Die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen sind auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und in Anbetracht der bestehenden Planrechtfertigung verhältnismäßig.

Die Betroffenheit der Anwohner durch Baulärm und Erschütterungen wurde bei den Ausführungen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Immissionsschutzes beschrieben und bewertet. Es werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen, sodass das Vorhaben mit den Belangen der privaten Einwender vereinbar ist.

B.4.18 Klimaschutz

Das Vorhabengebiet weist keine klimatisch relevanten Funktionen auf, sodass keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten sind.

Während der Baumaßnahme können jedoch Staubemissionen auf den Baustellenflächen entstehen. Hier sind Maßnahmen zur Niederhaltung von Stäuben vorgesehen, so dass auch hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu dessen Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es gemäß § 1, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Gemäß § 3 KSG (nationale Klimaschutzziele) werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis 2030 um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gemindert. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen soweit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor entstehen fast ausschließlich in Form von Kohlendioxid und hängen stark von der Antriebsart, der Form und dem Gewicht der Fahrzeuge ab. Der Verkehr ist in Deutschland mit einem Anteil von rund 21 % am Gesamt-Kohlendioxidausstoß beteiligt (Diese Zahlen gelten für 2018, Verkehr (162 Millionen Tonnen) und Deutschland (755 Millionen Tonnen) aus "Verkehr in Zahlen 2020/2021", BMVI). Im Verkehrssektor resultieren dabei 98 % der Treibhausgas-Emissionen mit 140,6 Megatonnen Kohlendioxide aus dem Straßenverkehr (vgl. Klimaschutzbericht der Bundesregierung 2021, Seite 15). Auf den Schienenverkehr entfällt dabei weniger als ein Prozent (DB Eisenbahn in Deutschland hatte 2018 einen Anteil von rd. 0,4 % (3,2 Millionen Tonnen)).

Die Eisenbahn ist anerkanntermaßen der klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Auch unter Einbeziehung der Infrastrukturbereitstellung liegt die Klimawirkung der Schienenverkehre deutlich unter der des Individual- oder Luftverkehrs sowie des Straßengüterverkehrs. Im Personenfernverkehr z. B. beträgt die Klimawirkung der Schiene weniger als ein Viertel im Vergleich zu Flugzeug und Personenkraftwagen. (vgl. Umweltbundesamt 2020: Ökologische Bewertung von Verkehrsarten – Abschlussbericht. Texte 156/2020, Seite 122f und Seite 128).

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KSG in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der oben genannten nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Verkehrssektor beinhaltet hierfür als eines der Maßnahmenbündel die Kohlendioxid-Minderung durch die Verlagerung von Verkehr auf den klimafreundlicheren Verkehrsträger Schiene, der zu diesem Zweck sowohl bezogen auf den Schienenpersonenverkehr als auch hinsichtlich des Schienengüterverkehrs deutlich zu stärken ist (vgl. Ziffer 3.4.3.1, 3.4.3.2, 3.4.3.6). Zusätzlich kann die Dekarbonisierung durch die Elektrifizierung weiterer Schienenstrecken weiter vorangetrieben werden.

Auf dieser Grundlage investieren der Bund und die Deutsche Bahn erheblich in die Erneuerung und den Ausbau des Schienennetzes. Damit wird die Leistungsfähigkeit der Schieneninfrastruktur weiter erhöht. Durch die Einführung von digitaler Leit- und Sicherungstechnik auf zentralen Achsen und die Digitalisierung von Stellwerken wird die Kapazität deutlich gesteigert. Engpasskorridore im Schienennetz an neuralgischen Punkten werden ausgebaut, und damit die infrastrukturelle Grundlage zur Realisierung des Deutschlandtaktes gelegt. Zudem soll das elektrifizierte Netz erweitert und verdichtet werden. Mit diesen Maßnahmen wird die Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs für die Nutzer gesteigert (Seite 66 des Klimaschutzprogramms). Auch der Schienengüterverkehr wird von der Modernisierung und Kapazitätsverbesserung auf dem Schienennetz deutlich profitieren. Gütertransport auf der Schiene wird dadurch schneller und attraktiver (Seite 74 des Klimaprogramms).

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905) wurde die Klimaschutzzielstellung erhöht. Die Minderungsziele wurden in § 3 KSG gegenüber der Fassung von 2019 nochmals ambitioniert fortgeschrieben. Als Zielgröße für den Sektor Verkehr ist nunmehr eine Reduktion auf 85 Millionen Tonnen Kohlendioxide im Jahr 2030 normiert. Dies entspricht einer Reduktion von rund 48 % gegenüber 1990.

Insoweit ergibt sich die Notwendigkeit, die bereits ergriffenen Maßnahmen zu verstärken und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Die die aktuelle Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag die Zielstellungen bekräftigt und ein Klimaschutzsofortprogramm angekündigt.

Wie aufgezeigt stellt die Verlagerung von Verkehren u. a. von der Straße auf die Schiene einen effizienten und nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz dar und wird nach dem geltenden Klimaschutzprogramm der Bundesregierung als eine Maßnahme zur Erreichung der Zwecke des KSG aufgeführt.

Durch das vorliegende Vorhaben wird für dieses Ziel (Verlagerung der Verkehre auf die Schiene) ein weiterer Beitrag geleistet, indem eine betriebliche Engstelle beseitigt wird.

Die Treibhausgasemissionen durch die Bauarbeiten bzw. den Baustellenverkehr sind als zwingend notwendige Voraussetzung zur Realisierung des im Interesse des Klimaschutzes stehenden Vorhabens nicht vermeidbar. Selbst unter Einbeziehung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung (vgl. oben) ist der Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr der mit Abstand klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Vor diesem Hintergrund stellt die Verkehrsverlagerung auf die Schiene auch unter Berücksichtigung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung einen Beitrag zur Treibhausgas-Minderung und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Folglich stellt das vorliegende Vorhaben einen wichtigen Beitrag für die Verlagerung der Verkehre auf die Schiene und damit zur Erreichung der Zwecke des KSG dar. Das Vorhaben steht damit im Einklang mit dem eingangs dargestellten Zweck des KSG und den zu seiner Erfüllung festgelegten Maßnahmen im Klimaschutzprogramm.

Bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen sollen zur Förderung der Klimaziele des Bundes gem. § 11a AEG diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Das Vorhaben ist für die Installation von Anlagen zur Erzeugung der erneuerbaren Energien nicht geeignet.

B.5 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben dient der Aufrechterhaltung der Eisenbahnstrecke in verkehrs- und betriebssicherem Zustand sowie der Verbesserung der betrieblichen Nutzung. Am gegenständlichen Vorhaben besteht damit ein öffentliches Interesse. Die von der

Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen.

Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt. Die maßgeblichen Hinweise der Fachbehörden und sonstigen Stellen wurden im Anhörungsverfahren thematisiert. Aus der Abwägung und Bewertung im Rahmen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ergeben sich daraus grundsätzlich keine Versagensgründe gegen das Vorhaben.

Durch das Vorhaben werden schützenswerte öffentliche sowie private Belange berührt, welche in der Planung, im Anhörungsverfahren sowie ergänzend in der Beschlussphase ermittelt und erörtert wurden. Im Ergebnis dessen sowie der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gelangte die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass die gegen das Vorhaben bzw. einzelne Außenwirkungen desselben vorgebrachten Belange jeweils für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit mit den in der Stellungnahme dargelegten Einschränkungen nicht das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.

Den berechtigten Anliegen der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange konnte durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen werden. Gleiches gilt zu großen Teilen für die vorgebrachten Anliegen der betroffenen Medienträger.

Über die Einwendungen der in eigenen Rechten Betroffenen war in zwei Fällen zu entscheiden.

Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin an die Zusagen gebunden, welche sie im Rahmen des Verfahrens gemacht hat.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Dresden
Dresden, den 30.10.2025
Az. 521ppw/023-2023#020
EVH-Nr. 3503210**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)